

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 2

Jahrgang 2003

Juni 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer
2. 67. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
5. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2003 – 30.06.2003
6. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
7. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung
8. Verfolgung unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen durch die Finanzverwaltung
9. Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur
10. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet
11. Bundesweiter Steuerberatersuchservice

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG); Befreiung von den Sicherungsvorkehrungen
13. Die Mandantenbindung – ein entscheidender Faktor für den Kanzleierfolg
14. Keine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen für in Deutschland ansässige Belasting Adviseur
15. Unzulässige Verwendung der Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ auf dem Briefbogen

16. Erstellung von Jahresabschlüssen und damit verbundene Haftungsrisiken
17. Versand von Mandantenrundschriften durch Dritte
18. Haftungsbeschränkungen gegenüber Dritten
19. Vollmacht zu einer umfassenden Rechtsbesorgung
20. Berufswidriges Anwerben von Mandanten
21. Unzulässigkeit von Steuerberater-Hotlines
22. „Außergewöhnlicher Steuerberater“ stellt unzulässige Werbung dar
23. Testamentsvollstreckung durch Steuerberater
24. Werbung per Fax, E-mail oder SMS
25. Gebührenrecht, Formvorschriften, Verjährung und Ermessensausübung
26. Abrechnung von DATEV-Gebühren
27. OLG Düsseldorf: Keine Gebühren für Anlagenbuchführung

III. Ausbildungswesen

28. Beginn des Ausbildungsjahres 2003/2004 hier: Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
29. Ausbildungsplatzkonferenz der Bundessteuerberaterkammer
30. Berufsbildungsstatistik für das Ausbildungsjahr 2002
31. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2002/2003
32. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2003 im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r
33. Ergebnisse der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r – Sommer 2003 –
34. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 28. Juni 2003 in Potsdam
35. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

36. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
38. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz I“), BGBl I, 2002, 4607 Informationspflichten der Arbeitgeber; Meldepflichten der Arbeitnehmer
39. Haftung des Steuerberaters wegen fehlendem Hinweis auf Kirchensteuerbelastung
40. Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen
41. Elektronische Signatur unter Steuererklärungen
42. Zentrale Erstattungsbehörden für die Erstattung von Vorsteuern im Ausland
43. BMF-Schreiben vom 20. Februar 2003: „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“
44. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz: Neue Regelungen gelten seit 01.01.2003 für alle Verträge
45. BAG zur Abgrenzung Mandantenschutzklausel – Mandantenübernahmeklausel
46. Bewerber erhält Fahrkosten von Firma zurück
47. Ausdehnung der Gewerbesteuer führt zu Verwerfungen

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Bericht aus Brüssel
49. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“
50. Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen im Internet
51. Zusammenlegung von KfW und DtA zur Mittelstandsbank des Bundes
52. Gemeinsame Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite
53. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01. Januar 2003
54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfungen 2002/2003 im Land Brandenburg
55. Wer klug ist, sorgt vor! – Informationen über Vorsorgevollmacht
56. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
57. 7. Deutsche Steuerberater-Golfmeisterschaft
58. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
59. Termine der Bundessteuerberaterkammer
60. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.04.2003 bis 30.06.2003

VI. Termine

VII. Anlagen

- Anmeldeformular Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“
- DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- Bundessteuerberaterkammer – Fortbildungsseminar Betriebswirtschaft: 39. Betreuung kommunaler Betriebe
hier: Anmeldeformular
- BKK für steuerberatende und juristische Berufe
hier: Flyer „JUSTCLICK“
- DWS – Deutsches wissenschaftliches Steuerinstitut der Steuerberater e.V.
Seminar „Der Steuerberater als Prozessbevollmächtigter vor dem Finanzgericht“ am 25. September 2003 in Berlin
hier: Anmeldeformular
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Seminarangebot
- DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 22.10.2003 in Potsdam - Anmeldeformular

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Entwicklung der vergangenen Jahre hat uns allen deutlich vor Augen geführt, dass unsere gesamte Gesellschaft dringender Reformen bedarf, will sie sich nicht selbst ins Abseits begeben! Das erfordert veränderte Regelungen auf dem Arbeitsmarkt, eine Erneuerung der Sozialversicherungssysteme, den Abbau von Bürokratie und nicht zuletzt ein für Bürger und Wirtschaft effizientes Steuerrecht!

„Das deutsche Steuerrecht ist unsystematisch, unpraktikabel und schlecht vorbereitet in Hektik entstanden“, so der scheidende Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Volker Fasolt, zum Auftakt des Deutschen Steuerberaterkongresses am 19. Mai 2003 in Berlin. Ich möchte Ihnen an dieser Stelle die sieben Feststellungen des Präsidenten der Bundessteuerberaterkammer anlässlich des Deutschen Steuerberaterkongresses in Berlin nicht vorenthalten, die wie folgt lauten:

1. *Das deutsche Steuerrecht ist in weiten Bereichen eine Zumutung für den Steuerpflichtigen, seinen Steuerberater und die Steuerverwaltung. Es ist unsystematisch, unpraktikabel und schlecht vorbereitet in Hektik entstanden.*
2. *Die Beeinflussung der deutschen Steuergesetzgebung neben der Legislative durch die Verwaltung, Parteien, Lobby, Gewerkschaften und Kirche muss zurückgedrängt werden. Die Gewaltenteilung ist in Gefahr. Wer mit Steuern steuern will, steuert falsch.*
3. *Neue Steuervorschriften greifen meistens in wirtschaftliche Prozesse ein. Sie müssen rechtzeitig vor ihrer Verkündung erprobt werden. Mehr Vertrauen in Steuerpflichtige und Steuerberater tut Not.*
4. *Das Steuerrecht muss endlich verlässlich werden. Ein Steuergesetz pro Jahr, das rechtzeitig verkündet wird reicht aus. Mut zur Kontinuität ist erforderlich.*
5. *Die Folgekosten zu jeder Gesetzesänderung für Steuerpflichtige, Steuerverwaltung und Steuerberater sind zu schätzen und schon im Referentenentwurf anzugeben.*
6. *Die Einstellung des Gesetzgebers zum Steuerpflichtigen muss sich positiv verändern.*
7. *Der Abbau bürokratischer Bestimmungen ist dringend erforderlich.*

Ich habe diesen Feststellungen nichts hinzuzusetzen und empfehle interessierten Kolleginnen und Kollegen die Lektüre des vollständigen Redemanuskripts, das Sie gern bei der Geschäftsstelle bestellen können.

Wir Steuerberater sind nach wie vor bereit, die Reform im steuerrechtlichen Bereich mit unserem Fachwissen und unseren praktischen Erfahrungen zu unterstützen. Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Berufsstand, Vertreter der Bundessteuerberaterkammer und auch unsere Berufskammer immer wieder – zuletzt anlässlich einer Anhörung im Brandenburger Landtag zum Thema „Vermögenssteuern“ – zu steuerrechtlichen Vorhaben Stellung genommen haben.

Ich hoffe, dass die politisch Verantwortlichen sich ihrer Verantwortung bewusst werden und entsprechend handeln!

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einige erholsame Urlaubstage und verbleibe

mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Neuwahl des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer ist von der Bundeskammerversammlung am 17. Juni 2003 in Berlin neu gewählt worden. Die Wahl durch die Bundeskammerversammlung, die das oberste Organ der Bundessteuerberaterkammer ist und sich aus Delegierten der 21 Steuerberaterkammern zusammensetzt, brachte folgendes Ergebnis:

Präsident	StB/WP Dipl.-Vw. Dr. Klaus Heilgeist, Karlsruhe
Vizepräsident	StB/vBP Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, Coburg
Vizepräsident	StB/WP Dipl.-Vw. Gerhard Flock, Flintbeck
Vizepräsident	StB/vBP Dipl.-Kfm. Dr. Harald Grünmann, Lüneburg

Folgende Präsidialmitglieder wurden in ihren Ämtern bestätigt bzw. neu gewählt:

StB Dr. Herbert Becherer, Gotha
StB Dipl.-Ing. oec Ing. Dieter Breitsprecher, Rostock
StB/vBP Dipl.-Vw. Ernst-Dieter Grafe, Troisdorf
StB/vBP Dipl.-Kfm. Bernd Janssen, Hamburg
StB/vBP Helmut Messing, Coesfeld

Der bisherige Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Volker Fasolt, hatte nach einer erfolgreichen 4-jährigen Amtszeit nicht mehr kandidiert. Er war insgesamt 16 Jahre Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer und von 1979 bis 2002 Präsident der Steuerberaterkammer Berlin. Ebenfalls nicht mehr kandidiert hat StB/WP Dr. Hans Günter Senger. Der langjährige Präsident der Steuerberaterkammer Hessen war seit 1995 im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer und zuletzt deren 1. Vizepräsident. Auf eine erneute Kandidatur verzichtete auch StB Erwin Stein. Der Präsident der Steuerberaterkammer München war 24 Jahre Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer, davon 16 Jahre als Schatzmeister.

Der neue Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Herr Dr. Klaus Heilgeist, ist 58 Jahre alt und seit 1995 Präsident der Steuerberaterkammer Nordbaden. Zehn Jahre lang war der promovierte Diplom-Volkswirt Mitglied im Prüfungsausschuss für Steuerberater beim Finanzministerium Baden-Württemberg.

Neben seinem ehrenamtlichen Engagement auf regionaler Ebene tritt Dr. Heilgeist auf Bundesebene für die Interessen der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater ein. Als Mitglied im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer war der gebürtige Breslauer in den letzten vier Jahren für die Facharbeit der Ausschüsse „Umsatzsteuer und Verkehrsteuern“ und „Unternehmensberatung/Betriebswirtschaft“ zuständig. Seminare

zur betriebswirtschaftlichen Fortbildung für Steuerberater, die er selbst konzipierte, waren dabei stets ein wichtiges Anliegen von Dr. Heilgeist. Angesichts der für Steuerberater immer wichtigeren betriebswirtschaftlichen Beratung wurde unter seiner Federführung außerdem eine Kooperation zwischen der Bundessteuerberaterkammer und der DATEV ins Leben gerufen, über die der DATEV-Unternehmens-Check entwickelt werden konnte. Steuerberater sind Angehörige der Freien Berufe. Seit 2000 vertritt Dr. Heilgeist nicht nur die Positionen seiner Berufskollegen, sondern aller Freiberufler als Vizepräsident des Bundesverbandes der Freien Berufe.

Ein berufspolitisch erfahrener Steuerberater übernimmt also das Ruder von Volker Fasolt, der die Bundessteuerberaterkammer von 1999 bis 2003 durch zum Teil stürmische Gewässer geführt hat. Unter der Regie von Fasolt gelang vor zwei Jahren der reibungslose Umzug der Bundessteuerberaterkammer von Bonn nach Berlin. Seitdem ist es der Spitzenorganisation der deutschen Steuerberater gelungen, sich fachlich und politisch in der Bundeshauptstadt zu etablieren. Wie zuletzt bei den Diskussionen um den Abbau von Steuervergünstigungen verstand es Fasolt, im Interesse der Steuerberater und Steuerpflichtigen mit klaren Worten für ein praktikables und berechenbares Steuerrecht einzutreten. In seiner Amtszeit wurde das Berliner Haus der Steuerberater weiterentwickelt. Neben dem DWS-Institut und dem DWS-Verlag konnte mit DWS-Online ein neues Fortbildungsangebot für die Steuerberater geschaffen werden.

Mit Blick auf die grenzüberschreitende Rolle der Steuerberatung wurden durch die ebenfalls im Haus der Steuerberater vertretene europäische Steuerberaterorganisation Confédération Fiscale Européenne (C.F.E.) neue Maßstäbe der Zusammenarbeit gesetzt. Auch nach Osteuropa, etwa im Zuge der Gründung der polnischen Steuerberaterkammer nach deutschem Vorbild, erweiterte sich das berufspolitische Engagement der Bundessteuerberaterkammer, das schon seit Jahrzehnten Richtung Europa gerichtet ist. Präsident Heilgeist wird die Arbeit seiner Vorgänger fortsetzen und die Bundessteuerberaterkammer und die deutschen Steuerberater in der erweiterten Europäischen Union etablieren.

2. 67. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Am 16. und 17. Juni 2003 fand in Berlin die 67. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer statt. Neben den Neuwahlen zum Präsidium der Bundessteuerberaterkammer beschäftigten sich die Delegierten der Regionalkammern unter anderem mit folgenden berufspolitischen Schwerpunktthemen:

- Einführung von IAS
- Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Erstellung von Jahresabschlüssen
- Gemeindefinanzreform

- Änderung der Musterprüfungsordnung für Steuerfachwirte
- Vorstellung der CD-ROM „Steuerfachangestellte/r“
-

Im Rahmen der Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2002 erstattete die Schatzmeisterin unserer Kammer, Frau Ingrid Prill, als durch die Bundeskammerversammlung gewählte Rechnungsprüferin, den Rechnungsprüfungsbericht.

Die Bundeskammerversammlung der deutschen Steuerberater hat am 16. Juni 2003 in Berlin folgende Resolution zur Gemeindefinanzreform beschlossen:

„Eine revitalisierte Gewerbesteuer ist nicht dazu geeignet, die Gemeindefinzen auf eine zukunftssichere Grundlage zu stellen. Sie schwächt die Wirtschaft und vernichtet Eigenkapital. Ertragsschwache Unternehmen werden in ihrer Existenz gefährdet. Die Bundessteuerberaterkammer fordert eine grundlegende Neuorientierung bei den Gemeindefinzen durch einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer. Dem Finanzbedarf der Gemeinden muss als Zwischenlösung durch Finanzausgleichsmaßnahmen, z. B. einer Reduzierung der Gewerbesteuerumlage, Rechnung getragen werden.“

3. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung; Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

10. Dezember 2003, 10.00 Uhr,

**in der Geschäftsstelle der
Steuerberaterkammer Brandenburg**

festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2003

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

4. Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“

Die HLBS-Informationsdienste GmbH veranstaltet vom **18. – 20. September 2003** in Göttingen das Kompaktseminar „Landwirtschaftliche Buchstelle“.

Wir verweisen auf das diesem Mitteilungsblatt beiliegende Werbeblatt.

5. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.04.2003 – 30.06.2003

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Schwella + Partner StBG	05.03.03
UBB StBG mbH	07.04.03
OPTIMA StBG mbH	09.04.03

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Ralph Güttner Steuerberater	05.03.03	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Betriebswirt Klaus Knebel Steuerberater WP	10.03.03	Verlegung von Kammer Düsseldorf
Dipl.-Kaufrau Jana Hanusch Steuerberaterin	01.04.03	Verlegung von Kammer Berlin
Thomas Winkler Steuerberater	01.04.03	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kaufmann Klaus Lehmann Steuerberater	01.04.03	Verlegung von Kammer Berlin
Fredrik von Wietersheim Steuerberater	01.04.03	Verlegung von Kammer Berlin
Ulrike Schulze Steuerberaterin	09.04.03	Verlegung von Kammer Sachsen-Anh.
Dipl.-Ingenieur-Ökonom Ines Harm Steuerberaterin	12.04.03	Verlegung von Kammer Berlin
Dr.jur. Klaus Schwochert Steuerberater RA	01.05.03	Verlegung von Kammer Westf.-Lippe
Dr. oec. Burkhard Lehmann Steuerberater WP	09.05.03	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kaufmann Torsten Giesa Steuerberater	01.06.03	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kaufrau Sabine Ziesecke Steuerberaterin	04.06.03	Verlegung von Kammer Berlin

- Neubestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kaufrau Kathrin Krauter Steuerberaterin	21.03.03	Dipl.-Ökonom Andreas Rachmann Steuerberater	02.04.03 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kaufrau Beate Pietzsch Steuerberaterin	21.03.03	Dipl.-Betriebswirt Karl Fietzek Steuerberater	24.04.03 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Finanzwirtin (FH) Katharina Aischmann Steuerberaterin	09.04.03	Dipl.-Kaufrau Beate Pietzsch Steuerberaterin	04.05.03 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-agr.-ing. Ralf Schenk Steuerberater	09.04.03	Dipl.-Kaufmann Dirk Schürmann Steuerberater	14.05.03 Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Finanzwirtin (FH) Martina Förster Steuerberaterin	09.04.03	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>	
Dipl.-Kffr. (FH) Michaela Schrickel Steuerberaterin	23.04.03		
Dipl.-Finanzwirt (FH) Uwe Weske Steuerberater	23.04.03	S & W - Domus Treu- hand Steuerbera- tungsgesellschaft mbH	06.02.03 Verschmelzung
		3. Bekanntgabe der Mitgliederlöschung gem. §§ 45 StBerG bzw. § 54 StBerG	
		Dr. Manfred Müller Steuerberater	02.04.03
Dipl.-Kaufmann Jörg Feucker Steuerberater	15.05.03	Waltraud Germersdorf Steuerbevollmächtigte	24.04.03
Dipl.-Finanzwirt (FH) Christian Haupt Steuerberater	26.06.03		

Steuerberatungsgesellschaften

Eurotax Steuerberatungs- gesellschaft mbH	11.04.03	Verlegung von Kammer Meck- lenburg-Vorp.
GNS Steuerberatungs- gesellschaft mbH	18.04.03	Verlegung von Kammer Köln

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dr. Andreas Lipp Steuerberater	24.03.03	Verlegung nach Kammer Meck- lenb.-Vorp.
Dipl.-Wirtschaftler Harald Peisert Steuerberater	31.03.03	Verlegung nach Kammer Berlin
Hans-Willi Petersen Steuerberater	31.03.03	Verlegung nach Kammer Schleswig-H.

6. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammer- mitgliedern

Ihren 50. Geburtstag begingen folgende Kolleginnen und Kollegen:

Ilona Reckin Steuerberaterin	01.04.53
Thomas Richter Steuerberater	04.04.53
Reinhard Hammel Steuerberater vBP LDW-Buchst.	18.04.53
Evelyn Krüger Steuerberaterin	16.06.53
Klaus-Dieter Blüthner Steuerbevollmächtigter	28.06.53

Den 55. Geburtstag feierten:

Jochen Meyer Steuerberater	05.06.48
-------------------------------	----------

Ingrid Bracke
Steuerberaterin

18.06.48

Zum **30-jährigen** Berufsjubiläum gratulieren wir :

Dipl.-Kaufmann
Reiner Feldhausen
Steuerberater WP

14.03.73

Zum 60. Geburtstag gratulieren wir:

Hans-Hermann Meyer
Steuerberater

30.04.43

Eckhard Fritzemeier
Steuerberater

30.05.73

Franz Josef Jacobs
Steuerberater WP

03.05.43

Dr. Ulrich Haman
Steuerberater vBP WP

15.06.73

Holger Mattig
Steuerberater WP RB

30.05.43

Ihr **35-jähriges** Berufsjubiläum feierten:

Dieter Seuffert
Steuerberater

14.05.68

Frank Schnöckel
Steuerberater

21.06.43

Holger Mattig
Steuerberater WP RB

28.05.68

Das 65. Lebensjahr vollendeten:

Helga Schirrmeister
Steuerberaterin

27.05.38

Klaus Fabian
Steuerberater

03.06.38

7. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.04.2003 bis 30.06.2003 wurden fünf strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In zwei Fällen wurden einstweilige Verfügungen und in zwei Fällen Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

Auf 70 Lebensjahre zurückblicken kann:

Günter Ganswindt
Steuerberater

20.05.33

8. Verfolgung unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen durch die Finanzverwaltung

Die Oberfinanzdirektion Cottbus hat uns darüber unterrichtet, dass die Finanzämter des Landes Brandenburg im Kalenderjahr 2002 wegen des Verdachts der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen 322 Fälle aufgegriffen haben. In 56 Fällen wurden Bußgeldverfahren nach § 160 StBerG eingeleitet. Die Hilfeleistung in Steuersachen wurde in neun Fällen untersagt (§ 7 StBerG). Dazu hat gewiss wiederum auch beigetragen, dass die durch die Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegriffenen Fälle regelmäßig der Finanzverwaltung angezeigt werden.

Seinen 83. Geburtstag konnte begehen:

Herbert Roter
Steuerberater

15.04.20

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **25-jähriges** Berufsjubiläum begingen:

Dipl.- Ökonom Erhard May
Steuerberater WP

05.04.78

Uwe Eiser
Steuerberater

26.05.78

Karl-Heinz Hill
Steuerberater

15.06.78

Wir beziehen uns insoweit auch auf die den Kammermitgliedern regelmäßig zugehenden Informationen zu den Aktivitäten der Berufskammer bei der Verfolgung unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen.

9. Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat die Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur anerkannt.

Die Akkreditierung hat den Zweck, den Berufsangehörigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auf der Basis einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß § 15 Abs. 1 Signaturgesetz zu ermöglichen. Nachdem die Vorschriften unter anderem des BGB an das Signaturgesetz angepasst wurden, hat eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift.

Um im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr (E-Mail) die Kommunikationspartner bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Daten (Schriftsätzen etc.) eindeutig identifizieren zu können, erhält der Inhaber einer zertifizierten Signaturkarte ein Zertifikat, das zum einen die Identität des Karteninhabers sowie die Integrität des Kommunikationsinhaltes zweifelsfrei bescheinigt und zum anderen das Berufsattribut „Steuerberater“ ausweist. Dies ist mit einer Attributzertifizierung möglich. Das Attribut muss von der Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

Da die Steuerberaterkammer die Berufsangehörigen bestellt sowie das öffentliche Berufsregister führt, in dem nur die bestellten Steuerberater eingetragen sind, ist sie die geeignete Stelle, Berufsattributzertifikate auszustellen, zu überwachen und auch zu sperren.

Anträge auf Ausstellung einer Signaturkarte (SmartCard) sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bedient sich bei der technischen Umsetzung der Unterstützung der DATEV e.G., die als Zertifizierungsdiensteanbieter bei der RegTP bereits akkreditiert ist. Die DATEV unterhält ein Trustcenter, welches die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt und das von einer von der RegTP anerkannten Bestätigungsstelle (TÜV-IT) bestätigt wurde sowie einer ständigen Prüfung unterliegt.

Die DATEV übernimmt die Produktion der Karten und der PIN, die Auslieferung an die Steuerberaterkammer oder – bei Inanspruchnahme des Post-Ident-Verfahrens – direkt an den Antragsteller. Sie übernimmt ferner den Verzeichnis-, Sperr- und Zeitstempeldienst.

Das jährliche Entgelt der Kartennutzung beträgt 75,- EUR. Damit sind aktuelle Software, SmartCard-Lesegerät und Signaturkarte abgegolten. Wir verweisen insoweit auch auf das allen Kammermitgliedern mit Mitteilungsblatt 04/2002, Tz. 5, übermittelte Informationsblatt „e.secure“.

10. Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg im Internet

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist im Internet unter der Adresse

www.stbk-brandenburg.de

präsent. Der interessierten Öffentlichkeit werden damit wichtige Informationen über den Berufsstand und über die Steuerberaterkammer im Land Brandenburg gegeben.

Kammermitglieder können in einem speziell für sie vorgesehenen, nicht öffentlichen Bereich, Informationen der Kammer, wie zum Beispiel das Mitteilungsblatt, Rundschreiben, Formulare, Vordrucke etc. abrufen.

Nutzername und Passwort für diesen Bereich wurden den Kammermitgliedern mit Rundschreiben 52/2002 vom 20.12.2002 und Rundschreiben 21/2003 bekanntgegeben.

11. Bundesweiter Steuerberater-Suchservice

Auf der Grundlage der von unseren Kammermitgliedern zurückerhaltenen Fragebögen wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Bundessteuerberaterkammer ein bundesweiter Steuerberater-Suchservice eingerichtet und im Internet eingestellt. Das ratsuchende Publikum kann somit auch auf die uns unseren Berufsangehörigen zur Verfügung gestellten Daten zurückgreifen und sich seinen Bedürfnissen entsprechende Steuerberater nach den Kriterien Ort bzw. Postleitzahl, Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/oder Fremdsprachenkenntnisse suchen.

Die Kammermitglieder werden gebeten, uns möglicherweise erforderlich werdende Änderungen schriftlich mitzuteilen, damit der Suchservice ständig aktuell ist.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

12. Geldwäschebekämpfungsgesetz (GwG); Befreiung von den Sicherungsvorkehrungen

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus, welches am 15.08.2002 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 3105 ff.), sind auch Steuerberater vermehrt in den Pflichtenkreis des Gesetzes einbezogen worden. Sie unterliegen bestimmten Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten. Stellen Sie Tatsachen fest, die darauf schließen lassen, dass eine Finanztransaktion einer Geldwäsche nach § 261 Strafgesetzbuch dient oder im Falle ihrer Durchführung dienen würde, sind Steuerberater nunmehr dazu verpflichtet eine Verdachtsanzeige zu erstatten. Dies gilt nicht, soweit der Steuerberater die Informationen im Rahmen der Rechtsberatung, die auch die Steuerberatung umfasst, erhalten hat. Die Anzeigepflicht bleibt bestehen, wenn der Steuerberater weiß, dass der Mandant ihn bewusst für den Zweck der Geldwäsche in Anspruch nimmt.

Darüber hinaus bestimmt das Geldwäschegesetz in § 14, dass auch Steuerberater Vorkehrungen dagegen treffen müssen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden. Allerdings hat der Gesetzgeber angeordnet, dass die Bundesberufskammern der betroffenen Berufsstände die

jeweiligen Anforderungen an die internen Sicherungsmaßnahmen in Abhängigkeit von der Art der betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes differenzierend bestimmen können.

Die Bundessteuerberaterkammer hat von dieser Anordnungsbefugnis in Abstimmung mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer Gebrauch gemacht. Die im Folgenden wiedergegebene Anordnung wird in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht, Heft 23 vom 4. Juni 2003, bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Anordnung der Bundessteuerberaterkammer nach § 14 Abs. 4 Satz 2 GwG

Die Bundessteuerberaterkammer trifft aufgrund der Befugnis gemäß § 14 Abs. 4 S. 2, 3 GwG folgende Regelung zur Befreiung der Berufsangehörigen von den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 14 Abs. 2 GwG):

Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, sind von den Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten,
- die Entwicklung interner Grundsätze zu Sicherungssystemen und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche,
- die Sicherstellung der Zuverlässigkeit von Mitarbeitern sowie
- die Unterrichtung der Mitarbeiter über Pflichten nach dem GwG und über die Methoden der Geldwäsche,

vorzusehen (§ 14 Abs. 2 GwG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 8 GwG), befreit, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG tätig sind.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen.

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen grundsätzlich die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen (§ 14 Abs. 3 Satz 1 GwG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 GwG).

Diese Anordnung wird in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht bekannt gemacht und wird mit der Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG).

Berlin, 15. Mai 2003 -gez. Volker Fasolt, Präsident-

Erläuterungen:

I.

Steuerberater sind gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 GwG dazu verpflichtet, interne Sicherungsmaßnahmen dagegen zu treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können. Dabei handelt es sich gemäß § 14 Abs. 2 GwG um folgende Vorkehrungen:

- Es muss ein der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneter Geldwäschebeauftragter bestimmt werden, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie für die nach § 16 GwG zuständige Behörde ist,
- es sind interne Grundsätze, angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen zu entwickeln,
- es ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind und
- die Beschäftigten sind regelmäßig über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten zu unterrichten.

Grundsätzlich treffen diese Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 8 GwG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 GwG dem Unternehmen; dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit innerhalb einer Berufsgesellschaft die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft trifft.

II.

Die Bundessteuerberaterkammer hat nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 GwG die Möglichkeit, einzelne oder Gruppen der einbezogenen Berufsangehörigen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebes von der Anwendung der Vorschriften gem. § 14 Abs. 1, 2 GwG ganz oder teilweise auszunehmen.

Die Bundessteuerberaterkammer macht hiermit von dieser Anordnungsbefugnis Gebrauch. Es werden diejenigen Berufsangehörigen von der Verpflichtung zu den in § 14 Abs. 2 GwG genannten Sicherungsvorkehrungen befreit, die in beruflichen Einheiten tätig sind, die nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG umfassen. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Funktion

oder Stellung die Berufsträger dort tätig sind.

Absatz 2 Satz 2 der Anordnung bezieht auch die sogenannte „Scheinsozietät“ und sogenannte „Scheinpartnerschaftsgesellschaft“ mit ein.

Grund für die Befreiung von Steuerberatern bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten bis zu einer „Gesamtkopfzahl“ von zehn Berufsträgern und der Berufsgesellschaften bis zu einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten bis zu dieser Größe die Gefahr eines Informationsverlustes, die durch arbeitsteiliges Vorgehen in größeren Unternehmensstrukturen vorhanden sein kann, nicht besteht. Die Gefahr des Informationsverlustes kann als so gering angesehen werden, dass die zu treffenden Sicherungsvorkehrungen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würden.

Dabei hat sich die Bundessteuerberaterkammer mit der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer abgestimmt, um einheitliche Maßstäbe zu schaffen. Dies ist vor dem Hintergrund der Bündelung mehrfacher Berufsqualifikationen in einer natürlichen Person, der interdisziplinären Zusammenarbeit in Einzelpraxen, Sozietäten und Partnerschaftsgesellschaften sowie der Mehrfachanerkennungen von Berufsgesellschaften von besonderer Bedeutung. Auch die Entscheidung der beteiligten Kammern, eine Befreiung an eine Gesamtkopfzahl der in der jeweiligen Einheit tätigen Berufsträger aller sozietätsfähigen Berufe anzuknüpfen, trägt dem Rechnung. Zudem bedeutet diese „Gesamtlösung“ gegenüber dem auch denkbaren Weg, getrennt nach den einzelnen Berufen vorzugehen, einen geringeren Aufwand für die Berufsangehörigen aller beteiligten Berufsstände, da anderenfalls pro Berufsstand in der beruflichen Einheit beispielsweise jeweils ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen wäre.

Die Anordnung wird in der Zeitschrift Deutsches Steuerrecht (DStR) bekannt gemacht. Die Wirkung der Anordnung tritt mit der Bekanntmachung in der DStR ein (§ 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG), da die DStR das Medium für öffentliche Bekanntmachungen der Bundessteuerberaterkammer ist.

Die Wirtschaftsprüferkammer und Bundesrechtsanwaltskammer werden entsprechende Anordnungen erlassen.

Auszug aus dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)

§ 3 (Allgemeine Identifizierungspflichten für andere Unternehmen und Personen)

(1) Den allgemeinen Identifizierungspflichten des § 2 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit Abs. 3, unterliegen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit auch:

1. Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, die Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, Patentanwälte und Notare, wenn sie für ihre Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - a) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,
 - b) Verwaltung von Geld, Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten ihres Mandanten
 - c) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
 - d) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
 - e) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften oder ähnlichen Strukturen, oder wenn sie im Namen und auf Rechnung ihrer Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
2. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
3. Immobilienmakler und
4. Spielbanken gegenüber Kunden, die Spielmarken im Wert von 1.000 Euro oder mehr kaufen oder verkaufen; der Identifizierungspflicht kann auch dadurch nachgekommen werden, dass die Kunden bereits beim Betreten der Spielbank identifiziert werden.

Sonstige Gewerbetreibende, soweit sie in Ausübung ihres Gewerbes handeln und nicht den Pflichten zur Identifizierung nach § 2 unterliegen sowie Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten und nicht der Pflicht zur Identifizierung nach Satz 1 in Verbindung mit § 2 unterliegen, in Ausübung dieser Verwaltungstätigkeit, haben bei Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber tritt. Dies gilt auch für die von diesen Unternehmen und Personen zur Entgegennahme von Bargeld Beauftragten, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln.

(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 findet auf gewerbliche Geldbeförderungsunternehmen keine Anwendung.

§ 14 (Interne Sicherungsmaßnahmen)

(1) Folgende Unternehmen oder Personen müssen Vorkehrungen dagegen treffen, dass sie zur Geldwäsche missbraucht werden können:

1. Kreditinstitute,
2. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 4,
3. Versteigerer,
4. Finanzdienstleistungsunternehmen,
5. Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 des Gesetzes über das Kreditwesen
6. Edelmetallhändler,
7. Spielbanken,

8. Unternehmen und Personen in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, und, wenn sie die dort genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, in den Fällen von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 und 3.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. die Bestimmung eines der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordneten Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und das Bundeskriminalamt – Zentralstelle für Verdachtsanzeigen – sowie die nach § 16 zuständigen Behörden ist,
2. die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Vereinigungen,
3. die Sicherstellung, dass die Beschäftigten, die befugt sind, bare und unbare Finanztransaktionen durchzuführen, zuverlässig sind, und
4. die regelmäßige Unterrichtung dieser Beschäftigten über die Methoden der Geldwäsche und die nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten.

(3) Falls eine Person im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 6 oder 8 ihre berufliche Tätigkeit im Rahmen eines Unternehmens ausübt, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 diesem Unternehmen. Die nach Absatz 1 verpflichteten Unternehmen und Personen dürfen die Vorkehrungen nach Absatz 2 mit vorheriger Zustimmung der nach § 16 zuständige Behörde durch andere Unternehmen oder Personen treffen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die anderen Unternehmen oder Personen die Gewähr dafür bieten, dass die Vorkehrungen ordnungsgemäß getroffen werden.

(4) Die nach § 16 zuständige Behörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Vorkehrungen im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 zu schaffen. Sie kann bestimmen, dass auf einzelne oder auf Gruppen der in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und 8 genannten Unternehmen und Personen wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs die Vorschriften der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht anzuwenden sind. Für die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 dieser Vorschrift, genannten Personen und Unternehmen treffen diese Anordnungen die zuständige Bundesberufskammer oder die zuständige oberste Landesbehörde nach § 11 Abs. 4 Satz 4.

13. Die Mandantenbindung – ein entscheidender Faktor für den Kanzleierfolg

Der verstärkte Konkurrenzdruck und die aufgrund der schwachen Konjunktur gestiegene Anzahl von Insolvenzen haben zu einem verschärften Wettbewerb auf dem Steuerberatungsmarkt geführt. Insbesondere der Wettbewerb um Langzeitmandanten bzw. ertragsstarke Mandanten aus dem Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen hat spürbar zugenommen. Angesichts dieser

Entwicklung gilt es das Augenmerk neben der Gewinnung neuer Mandanten verstärkt darauf zu legen, die bisherigen Mandanten sowie auch die Mandanten, die künftig neu hinzugewonnen werden, an die Kanzlei zu binden.

Wie aber stellt man eine solche Mandantenbindung her? Die Antwort ist eigentlich ganz einfach: Indem man als Steuerberater dafür sorgt, dass der Mandant mit der Arbeit der Kanzlei zufrieden ist. Dies wird er aber nur dann sein, wenn die Steuerberaterin oder der Steuerberater auf die Wünsche des Mandanten eingeht und das Dienstleistungsangebot nach den Mandantenbedürfnissen ausrichtet. Es gibt im Einzelnen zahlreiche Möglichkeiten, um eine solche - längerfristige - Mandantenbindung zu erreichen. Zu nennen sind hierbei vor allem die folgenden Punkte:

1. Mandantenbezogenes Beratungsangebot

a) Rundumberatung

Die Mandanten erwarten verstärkt von ihrem Steuerberater eine "Rundumberatung", bei der das Beratungsangebot neben der klassischen Steuerberatung insbesondere auch eine Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen bzw. in Vermögensfragen umfasst. Diese Mandanten können auf lange Sicht nur dann gehalten werden, wenn der Steuerberater seine Leistungspalette entsprechend den Mandantenbedürfnissen erweitert bzw. abrundet. Es empfiehlt sich daher, das eigene Dienstleistungsangebot hierauf zu überprüfen und - soweit eine solche "Rundumberatung" nicht allein geleistet werden kann - mit anderen Berufsangehörigen in geeigneter Form zusammenzuarbeiten (z.B. in der Form einer Kooperation).

b) Individuelle Beratung

Mandanten fordern, dass auf ihre spezielle Situation eingegangen wird. Nur wenn der Mandant das Gefühl hat, dass sich der Steuerberater "seines" Falles annimmt und sich dafür die notwendige Zeit nimmt, wird er ihn auch bei anderer Gelegenheit wieder beauftragen. Entscheidende Bedeutung kommt hierbei dem Eingangsgespräch zu. Je ausführlicher dort die Situation und Interessenlage des Mandanten erörtert wird, desto besser kann der Steuerberater nachher auf die individuellen Bedürfnisse des Mandanten eingehen. Außerdem gibt ein ausführliches Eingangsgespräch dem Mandanten das Gefühl, dass "sein" Fall vom Steuerberater auch ernst genommen wird. Im Interesse einer verstärkten Mandantenbindung sollte deshalb auf das Eingangsgespräch ausreichend Zeit verwendet werden.

2. Zeitnahe Auftragserledigung

Aus vielen Umfragen geht hervor, dass die Mandanten besonderen Wert auf eine zügige und zeitnahe Auftrags erledigung legen und diesbezüglich mit ihrem Steuerberater nicht immer zufrieden sind. Eine nicht termingerechte Mandatsbearbeitung ist immer wieder Gegenstand von Mandantenbeschwerden und führt nicht selten sogar

zu einem Beraterwechsel. Es ist also für die Mandantenzufriedenheit und damit die Mandantenbindung von entscheidender Bedeutung, dass der Auftrag nicht nur fachlich richtig, sondern auch möglichst zeitnah ausgeführt wird. Die qualitativ beste Arbeit nützt dem Mandanten nämlich nichts, wenn sie erst verspätet zur Verfügung steht.

3. Bereitstellung von Mandanteninformationen

Ein weiteres Instrument zur Mandantenbindung liegt in der regelmäßigen Versorgung der Mandanten mit entsprechenden fachlichen Informationen. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen. Zu nennen ist einmal die Erstellung und Versendung eines Mandantenbriefes ("Newsletter"), in dem der Steuerberater die Mandanten z.B. über aktuelle Entwicklungen in der Steuergesetzgebung oder Rechtsprechung informiert. Darüber hinaus kann sich auch die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu bestimmten steuerrechtlichen oder anderen Themen anbieten, um auf diese Weise zugleich den persönlichen Kontakt zum Mandanten zu pflegen.

4. Gestaltung der Kanzleihomepage

Einen nicht zu unterschätzenden Faktor im Rahmen der Mandantenbindung stellt mittlerweile auch der Internetauftritt der Kanzlei bzw. speziell die Gestaltung der Kanzleihomepage dar. Gerade die jüngeren Mandanten informieren sich mehr und mehr über das Internet. Sie erwarten daher von ihrem Steuerberater, dass er auf seiner Homepage entsprechende Informationen - insbesondere Informationen über die Kanzlei, aber auch aktuelle Fachinformationen - bereithält. Von daher kommt der Gestaltung der Kanzleihomepage auch unter dem Gesichtspunkt der Mandantenbindung eine wichtige Rolle zu. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Homepage inhaltlich dem Informationsbedürfnis der Mandanten gerecht wird. Dabei sollte sich der Inhalt der Homepage allerdings nicht auf die reine Vermittlung von Fachinformationen beschränken. Auch praktische Hilfsmittel wie z.B. Links zu anderen Websites oder die Bereitstellung von Formularschreiben sollten zum Inhalt der Homepage gehören. Nicht zuletzt empfiehlt es sich auch, die bestehende Homepage dahingehend zu überprüfen, ob diese hinsichtlich Bedienerfreundlichkeit und äußerem Erscheinungsbild noch verbesserungsfähig ist.

5. Einrichtung einer E-Mail-Adresse

Immer mehr Mandanten benutzen geschäftlich bzw. privat als Kommunikationsmedium das Internet. Diese Mandanten erwarten, dass sie auch mit ihrem Steuerberater oder ihrer Steuerberaterin über das Internet, d.h. per E-Mail kommunizieren können. Ein Mandant, der gewohnt ist, mit dem Internet zu arbeiten und über E-Mail zu kommunizieren, wird im Zweifel eher einen Steuerberater beauftragen, der über einen entsprechenden Internetzugang verfügt. Der Umstand, inwieweit der Steuerberater auch über E-Mail erreichbar ist, ist somit ein nicht zu unterschätzender Faktor, den es im Rahmen der Mandantenbindung zu beachten gilt. Allen Berufsangehörigen, die bislang noch über keinen Internet- bzw.

E-Mail-Anschluss verfügen, kann daher nur die Empfehlung gegeben werden, dies demnächst nachzuholen und eine eigene E-Mail-Adresse einzurichten.

14. Keine Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen für in Deutschland ansässigen Belasting Adviseur

Der BFH hat mit Beschluss vom 11. Februar 2003 – Az.: VII B 330/02 – entschieden, dass ein Belasting Adviseur, der in den Niederlanden bzw. Belgien ein Büro hat, aber in Deutschland dauerhaft ansässig ist, in Deutschland nicht zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist. Nach Auffassung des BFH gilt dies auch dann, wenn der Belasting Adviseur daneben auch in den Niederlanden bzw. Belgien ein Büro unterhält. Der BFH führt hierzu aus, dass allein aus diesem Umstand nicht der Schluss gezogen werden könne, dass sich die berufliche Niederlassung statt in Deutschland in den Niederlanden oder Belgien befinde. Im Übrigen stellt der BFH klar, dass die Vorschriften im Steuerberatungsgesetz zur Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit (§ 3 Nr. 4 StBerG bzw. § 37 a Abs. 2 bis 5 StBerG) europarechtskonform sind.

15. Unzulässige Verwendung der Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ auf dem Briefbogen

Die auf dem Geschäftsbriefbogen eines Wirtschaftsprüfers verwendeten Bezeichnungen „Insolvenzberater“ und „Unternehmensberater“ erwecken den irreführenden Eindruck, amtlich verliehene Berufsbezeichnungen mit zusätzlicher Qualifikation zu sein und stellen somit die Kundmachung berufswidriger Werbung dar (§ 53 WPO). Die anderweitige Deutung als Hinweis auf Tätigkeitsschwerpunkte ist ausgeschlossen, da das Sprachverständnis auf die persönliche Qualifikation des Kundmachenden (Berufsbezeichnungen), nicht hingegen auf dessen Tätigkeitsschwerpunkte (Bereichsbezeichnung) abzielt.

(LG Berlin, Beschluss vom 28.08.2002, WiL7/01 – entnommen aus: WPK-Mitteilungen, Heft 04-2002, S. 303 f.)

16. Erstellung von Jahresabschlüssen und damit verbundene Haftungsrisiken

Auf die veränderten Rahmenbedingungen im Bereich der Erstellung und freiwilligen Prüfung von Jahresabschlüssen, insbesondere auf die neuere Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften durch das BiRiLiG, das KonTraG, § 18 KWG und das KapCoRiLiG hat die Bundessteuerberaterkammer mit ihrer Verlautbarung vom 22./23. Oktober 2001 reagiert. Die Versicherer nehmen dieses Schreiben zum Anlass, nicht nur auf erhöhte Risiken für den Steuerberater aus Dritthaftungsgrundsätzen, sondern auch auf die Problematik eines möglichen Auskunftsvertrages hinzuweisen.

Häufig wenden sich die Banken zur Einholung weiterer Auskünfte oder Unterlagen nicht an den Kreditnehmer, sondern seinen Steuerberater. In solchen Fällen stellt sich regelmäßig die Frage, ob zwischen Bank und Steuerberater ein Auskunftsvertrag zustande gekommen ist. Ein solcher Vertragsschluss muss nicht ausdrücklich erfolgen; die Rechtsprechung lässt auch einen stillschweigenden Abschluss zu, wenn nach den Gesamtumständen des jeweiligen Falles die Auskunft – für den Geber erkennbar – erhebliche Bedeutung für den Empfänger hat, weil dieser sie zur Grundlage einer wesentlichen Vermögensentscheidung machen will (vgl. BGH, Urteil vom 16.02.1995, WM 1995, 941, 943). Diese Voraussetzungen wird man im Verhältnis zwischen Bank und Steuerberater vor dem Hintergrund der geplanten Kreditierung regelmäßig annehmen können. Die damit einhergehende **Haftungsgefahr** sollte jedoch nicht verkannt werden!

Versuchen Sie mit dem Kreditinstitut einen ausdrücklichen Auskunftsvertrag zu schließen, der Haftungsbeschränkungen explizit vorsieht. Ein förmlicher Auskunftsvertrag würde es außerdem erlauben, gegenüber der Bank erbrachte Leistungen zu honorieren. Regelmäßig kranken nämlich die Auskunftsverträge daran, dass sie zwar einerseits den Steuerberater in die Haftung treiben, diesem Risiko aber kein adäquates Honorar gegenübersteht. Sollte der Abschluss eines Auskunftsvertrages nicht möglich sein, kann man sich zumindest durch eine objektbezogene Deckung versicherungsrechtlich absichern. Die Übernahme der insoweit entstehenden Kosten und Gebühren sollte vorab mit dem Mandanten besprochen werden.

17. Versand von Mandantenrundschriften durch Dritte

Die Bundessteuerberaterkammer hat die Steuerberaterkammer Brandenburg über das Angebot eines gewerblichen Unternehmens zur Erstellung von Mandantenrundschriften für Steuerberaterpraxen informiert. Das Unternehmen bietet unter anderem auch an, die Mandantenrundschriften unter Verwendung von Name und Adresse des Mandanten direkt an die Mandanten zu versenden. Vorgesehen ist also, dass der Steuerberater die Mandantennamen zu Versandzwecken an das Unternehmen weitergibt.

Das vorliegende Angebot begegnet aus berufsrechtlicher Sicht Bedenken, da unter die Pflicht zur Verschwiegenheit auch der Name des Mandanten bzw. der Umstand fällt, dass ein Mandat besteht (vgl. zuletzt BFH, DStR 2002, 1300). Eine Weitergabe der Mandantennamen zum Zwecke der externen Erstellung von Mandantenrundschriften wäre daher nur dann zulässig, wenn die Mandanten in die Weitergabe einwilligen. Die bloße Zusage des werbenden Unternehmens, dass die Mandantennamen nur zum Zwecke der Versendung der Mandantenrundschriften verwendet werden, reicht jedenfalls nicht aus.

18. Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten

Steuerberater können auch Dritten, mit denen sie kein Mandatsverhältnis verbindet, auf vertraglicher oder vorvertraglicher Grundlage haften. Das geschieht regelmäßig dann, wenn die Vertragspartner – Steuerberater und Auftraggeber – eine andere Person in den Schutzbereich der vertraglichen Neben- oder Hauptpflichten einbeziehen. Man spricht dann von einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

Ein solcher Vertragstypus liegt etwa dann vor, wenn der Steuerberater im Auftrag seines Mandanten eine Auskunft erteilt, ein Gutachten anfertigt oder einen Zwischen- oder Jahresabschluss erstellt und dabei erkennbar auch die Interessen eines Dritten wahren soll, der – etwa als Kreditgeber des Mandanten oder dessen Vertragspartner – die Erklärungen des Steuerberaters zur Grundlage einer Vermögensentscheidung machen will. Gleiches hat dann zu gelten, wenn der Berater bei seiner entsprechenden Tätigkeit die Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften und/oder die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung des Mandanten bescheinigt; auch hier haftet er einem geschützten Dritten, etwa einer Bank, insoweit als er nach dem Wortlaut seines Testats die Verantwortung für dessen Richtigkeit übernommen hat. Sofern es dem Steuerberater nicht schon gelingt, seine Haftung dadurch auszuschließen, dass er – etwa bei einem Testat – klarstellt, dass seine Aussagen in bestimmten Punkten auf ungeprüften Angaben des Auftraggebers beruhen oder nur eingeschränkt geprüft worden sind, hat er zumindest die Möglichkeit, seine Haftung zu begrenzen.

War bisher unklar, ob Haftungsbeschränkungen auch gegenüber Dritten im Rahmen von vorformulierten Vertragsbedingungen möglich sind, haben sich neuere Stimmen in Rechtsprechung und Literatur zunehmend für deren Zulässigkeit ausgesprochen. Der DWS-Verlag hat deshalb die Klauseln sowohl in seinen Allgemeinen Auftragsbedingungen als auch in seinen Steuerberatungsverträgen angepasst. Dadurch wird klargestellt, dass Dritte jedenfalls keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater haben als der Auftraggeber selbst. Wenn ihm gegenüber die Haftung wirksam beschränkt worden ist, müssen dies künftig auch Dritte gegen sich gelten lassen.

19. Vollmacht zu einer umfassenden Rechtsbesorgung

In der jüngsten Vergangenheit sind bundesweit Fälle bekannt geworden, in denen im Zusammenhang mit Bauträgermodellen und geschlossenen Immobilienfonds Steuerberatungsgesellschaften Vollmachten zur umfassenden Rechtsbesorgung erteilt worden sein sollen. Die den Steuerberatungsgesellschaften erteilte Vollmacht soll sich demnach auf den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und die Vornahme aller sonstigen Handlungen erstrecken. Daneben soll die Vollmacht auch zur Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber Gerichten jedweder Art, Behörden der allgemeinen Verwaltung, Bauverwal-

tungsbehörden, Finanzbehörden, dem für die Liegenschaft zuständigen Grundbuchamt sowie gegenüber jeden Dritten berechnen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Erteilung solcher uneingeschränkter Vollmachten zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss von Verträgen und zur Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber Dritten, nach der Rechtsprechung des BGH einen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz darstellt. Der BGH hat wiederholt entschieden, dass derartige Vollmachten, die zu einer umfassenden Rechtsbesorgung ermächtigen, gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen und mithin nichtig sind. Das Gleiche gilt nach Auffassung des BGH auch für den der Vollmacht zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungsbzw. Treuhandvertrag (BGH, DStR 2000, 2049 – Bauträgermodell; BGH, DStR 2001, 2084 – geschlossener Immobilienfond).

Angesichts der weitreichenden Nichtigkeitsfolgen kann nur davor gewarnt werden, derartige Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandverträge abzuschließen, die die Erteilung einer unbeschränkten Vollmacht zur Rechtsbesorgung beinhalten. Dies gilt zum einen, weil aufgrund der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrages ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars nicht besteht. Zum anderen ist auch ein aufgrund der Vollmacht vorgenommene Rechtsgeschäft wie z.B. ein im Namen des Vollmachtgebers abgeschlossener Vertrag nicht wirksam, weil nach der Rechtsprechung des BGH die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandvertrages auch die Vollmacht selbst erfasst. Hieraus können leicht Haftungsfälle entstehen, die aufgrund des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz von der Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig nicht gedeckt sind.

20. Berufswidriges Anwerben von Mandanten

In einem Urteil vom 28. Juni 2002 (45 StL 17/01) hat das Landgericht Düsseldorf erneut festgestellt, dass sich ein Steuerberater, der mehrmals telefonisch wie schriftlich versucht, durch das Angebot, Buchführungsarbeiten preiswerter als der bisherige Steuerberater zu erbringen und Beratungsleistung kostenlos durchzuführen, Mandanten abzuwerben, berufswidrig verhält. Gegen den Steuerberater wurde wegen einer Berufspflichtverletzung auf einen Verweis und eine Geldbuße von 5.000,00 € erkannt.

21. Unzulässigkeit von Steuerberater-Hotlines

Das Kammergericht Berlin hat in einem Urteil vom 09. Oktober 2001 (5 U 3550/00) festgestellt, dass das Anbieten telefonischer Steuerberatung unter einer 0190-Service-Nummer, bei deren Anwahl der Anrufer direkt an einen Steuerberater weitergeschaltet wird, durch die Betreiberin einer Telefon-Hotline zu einem Minutenpreis von DM 3,63 wettbewerbswidrig ist. Da aufgrund der vorgesehenen Zeittaktabrechnung Gebühren auch dann

anfallen, wenn der beteiligte Steuerberater keine Beratungsleistung erbringt, sei nicht auszuschließen, dass Gebühren selbst dann abgerechnet werden, wenn diese gar nicht entstanden sind. Auch bestehe die Gefahr, dass die in der Steuerberatergebührenverordnung festgelegten Mindestgebühren unterschritten würden, was sowohl für die Mindestzeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBGebV, als auch für die Mindestgebühr nach § 3 Abs. 1 StBGebV gelte.

Das Angebot einer telefonischen Steuerberatung unter einer 0190-Service-Nummer, die nach Zeittakt abgerechnet wird, verstößt daher gegen das Berufsrecht und stellt gleichzeitig eine sittenwidrige Wettbewerbshandlung in Form eines Rechtsbruchs dar.

22. „Außergewöhnlicher Steuerberater“ stellt unzulässige Werbung dar

In Fortführung der Rechtsprechung anderer Obergerichte hat das OLG München in einem Urteil vom 01.08.2002 (2 StO 1/02) festgestellt, dass die Werbung eines Steuerberaters auf seiner Homepage mit den Begriffen „exklusives Leistungsprofil“ und „außergewöhnlicher Steuerberater“ reklamhaft und damit unzulässig und berufswidrig ist. Gegen den Steuerberater wurde wegen einer Berufspflichtverletzung auf einen Verweis und eine Geldbuße erkannt.

23. Testamentsvollstreckung durch Steuerberater

Sowohl das OLG Düsseldorf (Urteil vom 30.05.2000, DStR 2000, S. 2006) als auch das OLG Hamm (Urteil vom 23.05.2002) haben in ihren Urteilen das geschäftsmäßige Angebot von Testamentsvollstreckungen durch Steuerberater untersagt. Bedauerlicherweise hat das OLG Hamm die Revision zum BGH nicht zugelassen, weil nach seiner Auffassung die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe.

Daraufhin hat die Bundessteuerberaterkammer in dem gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe geführten Musterprozess Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH eingelegt. Der BGH hat mittlerweile über die Nichtzulassungsbeschwerde entschieden und erfreulicherweise die Revision gegen das Urteil des OLG Hamm vom 23.05.2002 zugelassen.

Es bleibt jetzt abzuwarten, wie der BGH in dieser Angelegenheit entscheiden wird. Mit einem Verhandlungstermin kann nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer frühestens Ende 2003 gerechnet werden.

24. Werbung per Fax, E-Mail oder SMS

Unverlangte Werbung per Fax, E-Mail oder SMS stellt einen Verstoß gegen §§ 1 UWG, 823 Abs. 1 BGB dar. Sie ist nur dann zulässig, wenn

- a) zwischen dem versendenden Unternehmen und dem Werbeempfänger eine geschäftliche Beziehung besteht bzw. bestanden hat und der Kunde bei jeder Übertragung die Möglichkeit hat, weitere Werbesendungen gebührenfrei abzulehnen oder
- b) der Empfänger eingewilligt hat.

Der Empfänger unerwünschter Werbung hat gegenüber dem Absender grundsätzlich Anspruch auf Unterlassung gem. § 1004 BGB i.V.m. 823 BGB¹ sowie auf Schadenersatz (z.B. wegen des unzulässigen Gebrauchs des Faxpapiers und der Druckerpatrone oder des entstandenen Verbindungsentgelts für Downloads). Nach einem Urteil des Amtsgerichts Frankfurt besteht darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der Kosten, die dem Empfänger bei der Ermittlung des Absenders entstehen (Az.: 32 C 2106/01-72).

Inzwischen hat die Bundesregierung weitere Teile der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation² in deutsches Recht umgesetzt und die zweite Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung vom 20. August 2002 verabschiedet.³ In § 13a TKV (Telekommunikations-Kundenschutzverordnung) ist die Nutzung von Mehrwertdiensterrufnummern und damit von 0190er-Rufnummern geregelt: Danach müssen Netzbetreiber, die einem Kunden eine 0190er-Rufnummer zur Nutzung überlassen, diesen Kunden schriftlich darauf hinweisen, dass er keine Werbung unter Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften übermitteln darf. Liegen dem Netzbetreiber gesicherte Kenntnisse über einen solchen Verstoß des Kunden vor, hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Unterbindung des Rechtsverstoßes zu ergreifen bzw. bei wiederholter oder schwerwiegender Zuwiderhandlung die missbräuchlich verwendete Mehrwertdiensterrufnummer ggf. zu sperren.

Die Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation (RegTP) hat auf ihrer Homepage (www.regtp.de) unter der Rubrik „Verbraucherinformationen“ umfangreiche Hinweise zur Durchsetzung der Ansprüche des Betroffenen veröffentlicht.⁴ Die teilweise gekürzten, teilweise ergänzten Hinweise der RegTP werden nachstehend wiedergegeben. **Danach hat der durch rechtswidrige Werbung geschädigte Verbraucher die folgenden Möglichkeiten:**

Telekommunikationsnetzbetreiber als Ansprechpartner

Gem. § 13a TKV kann sich der Verbraucher direkt an den die 0190er-Nummer ausgebenden Telekommunikationsnetzbetreiber wenden und ihn zum unverzüglichen Ergreifen geeigneter Maßnahmen gegen die rechtswidrige Werbung anhalten. Der Beschwerde sollten Kopien der rechtswidrigen Werbung beigelegt werden. Wer der Telekommunikationsnetzbetreiber ist, erkennt man anhand der ersten drei Ziffern nach der 0190-Nummer. Eine aktuelle Liste ist auf der Homepage der RegTP abrufbar.

Wenn die unzulässige Werbung trotz Beanstandung gegenüber dem Telekommunikationsnetzbetreiber fort

geführt wird, z.B. weil der Telekommunikationsnetzbetreiber eine Mahnung des Verwenders der 0190er-Nummer ablehnt oder nach erfolgloser Mahnung und erneuter Beschwerde keine Sperre der Mehrwertdiensterrufnummer vollzieht, kann der Verbraucher zivilrechtliche Schritte gegen den Telekommunikationsnetzbetreiber erwägen.

Ermittlung des Inhaltsanbieters

Daneben kann der Verbraucher direkt gegen den Inhaltsanbieter vorgehen. Gem. §§ 13, 13a des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) kann der Verbraucher von dem Telekommunikationsnetzbetreiber Auskunft über den Namen und die zustellfähige Anschrift des Inhaltsanbieters bzw. des Werbenden verlangen. Dieser Auskunftsanspruch besteht jedoch nur, wenn der Verbraucher schriftlich versichert, dass die o.g. Angaben

- a) zur Durchsetzung seines Unterlassungsanspruchs (wegen der Übermittlung unverlangter Werbung) benötigt werden und
- b) anderweitig nicht zu beschaffen sind.

Weitere Handlungsmöglichkeiten

Weitere insbesondere vorbeugende Maßnahmen sind

- der schriftliche Widerspruch gegen die Nutzung der eigenen personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder Marktforschung,
- keine Veröffentlichung der Faxnummer in Telefonverzeichnissen,
- die entsprechende Einstellung der ISDN-Anlage: Faxe ohne erkennbare Nummer des Absenders werden dann abgewiesen (häufig fehlt eine Kennung auf dem Fax),
- die Umleitung von Faxnachrichten auf einen PC mittels einer Software: Ungebetene Werbung kann dann gelöscht werden, ohne sie vorher ausdrucken zu müssen,
- die Kennzeichnung des Absenders bei Werbung per E-Mail: E-Mails des gekennzeichneten Absenders werden dann als Junk Mail behandelt. Diese Einstellung ist bei Office XP und Office 2000 möglich. Probleme treten bei Namensgleichheit mit Mandanten auf.
- die Eintragung in eine sog. Robinson-Liste (weitere Informationen unter www.robinsonliste.de bzw. www.erobinson.de).

¹ Siehe z.B. LG Berlin, Urteil vom 16.05.2002 – 16 O 4/02

² Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Juli 2002, 45. Jahrgang, L 201/37.

³ Die Verordnung ist am Tag ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2002 Teil I Nr. 60,

ausgegeben zu Bonn am 27. August 2002, S.3365) in Kraft getreten. Die Nur-Leseversion des vollständigen Gesetzestextes ist unter

www.bundesanzeiger.de/bgb11f/b1findex.htm abrufbar.

- 4 Weitere Informationen zum Schutz gegen unverlangte Werbung befinden sich auf der Homepage des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle Mehrwertdienste (www.fst-ev.org).

25. Gebührenrecht, Formvorschriften, Verjährung und Ermessensausübung

Die Vergütung für eine Tätigkeit des Steuerberaters ist gemäß § 7 StBGebV fällig, wenn der Auftrag erledigt oder die Angelegenheit beendet ist. Sie kann allerdings nur eingefordert werden, wenn dem Mandanten eine Rechnung gemäß den Anforderungen des § 9 StBGebV vorliegt. Da die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit beginnt und nicht erst mit der Rechnungsstellung, ist sinnvoll, Gebührenrechnungen umgehend nach Abschluss eines Auftrags zu stellen. Die Verjährungsfrist hat sich mit der Schuldrechtsreform geändert: Vergütungsansprüche verjähren erst nach drei Jahren (§§ 195, 199 BGB), beginnend am Ende des Jahres, in dem sie fällig geworden sind. Die Verjährungsfrist wird unterbrochen bzw. gehemmt, wenn der Mandant dem Steuerberater gegenüber dem Vergütungsanspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt, oder wenn der Steuerberater seinen Anspruch durch gerichtliche bzw. vergleichbare Geltendmachung einfordert, z. B. durch Klage oder Mahnbescheid. Nach Ende der Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu.

In der Praxis spielen bei Gebührenstreitigkeiten die Formvorschriften des § 9 StBGebV eine große Rolle.

Formvorschriften des § 9 StBGebV

Zwingend ist dabei zu beachten:

Die Berechnung der Vergütung muss in Schriftform erfolgen. Die Rechnung muss vom Kanzleiinhaber unterzeichnet werden, die Unterschrift eines freien Mitarbeiters oder des nicht zeichnungsberechtigten Angestellten reicht nicht. Sie muss folgende Informationen enthalten:

- die angewandten Gebührenvorschriften der Steuerberatergebührenverordnung nebst der dazugehörigen Tabellen
- bei Wertgebühren den Gegenstandswert
- die Bezeichnung des Gebührentatbestandes
- die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen
- Auflistung der bereits gezahlten Vorschüsse

- bei Zeitgebühren den Stundensatz und die Stundenzahl; nach demselben Stundensatz berechnete Gebühren können zusammengefasst werden.

Bei der Anwendung der Zeitgebühr ist die detaillierte Aufgliederung vorzunehmen, wann und für welche Arbeit die Zeitgebühr berechnet worden ist. Diese Aufgliederung kann in einem gesonderten Beiblatt erfolgen, dieses muss dann nicht noch einmal unterzeichnet werden.

Die Angabe des Zehntelsatzes ist kein Formerfordernis, aber ein sinnvoller Schritt zur Transparenz der Gebührenrechnung. Formal unrichtige Rechnungen, z.B. nicht vom Praxisinhaber unterschriebene Rechnungen, können korrigiert werden, solange sie noch nicht verjährt sind.

Gemäß § 11 StBGebV **bestimmt der Steuerberater bei Rahmengebühren seine Gebühr** im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit nach billigem Ermessen. Beinahe in jedem Gebührenprozess – so zeigt die Praxis – hält der Mandant unter Hinweis auf § 11 StBGebV die berechnete Gebühr für zu hoch. Der Steuerberater trägt nach ständiger Rechtsprechung zumindest dann, wenn er über die sogenannte Mittelgebühr hinausgegangen ist, die Beweislast für seinen Ansatz (z.B. OLG Köln vom 26.08.1994, 19 U 246/93, Gerling Informationen 1995 Seite 78; OLG Düsseldorf vom 19.08.1993, 13 U 273/92, Gerling Informationen 1994 Seite 133). Es ist daher wichtig, rechtzeitig bei Ausführung der Tätigkeit alle Umstände zu dokumentieren, welche für die Bestimmung der Gebühr über den Mittelsatz hinaus von Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist auf zwei Punkte besonders hinzuweisen:

- 1 Der Steuerberater bleibt an sein einmal ausgeübtes Ermessen regelmäßig gebunden (§ 315 BGB, OLG Düsseldorf vom 02.04.1998, 13 U 86/96, Gerling Informationen 1999 Seite 39 u.a.). Eine Änderung käme nur bei Vorliegen von Anfechtungsgründen in Betracht, z.B. bei Irrtumsfällen nach §§ 119, 120, 123 BGB.

Dazu ein Fall aus der Praxis:

Der Steuerberater hat die Einkommensteuererklärung gefertigt. Als Gegenstandswert hat er den negativen Gesamtbetrag der Einkünfte mit DM 50.000,00 angesetzt und 2/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A mit DM 285,00 abgerechnet. Im Gebührenprozess wird der falsch angesetzte Gegenstandswert vom Sachverständigen gerügt mit der Folge, dass der Mindestgegenstandswert von DM 12.000,00 zugrundegelegt und die Gebühr auf DM 133,00 reduziert wird. Der Steuerberater verlangt nunmehr einen Rahmensatz von 4/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle A mit DM 266,00 und begründet das damit, dass er mit DM 133,00 nun beim besten Willen nicht auskommen könne. Das Gericht lehnt seine Forderung ab.

- 2 Eine Saldierung von zu hoch berechneten mit zu niedrig berechneten Gebühren ist nicht möglich.

Beispiel:

Der Steuerberater berechnet für einen Jahresabschluss, welcher objektiv als durchschnittlicher Normalfall einzuordnen ist, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV 35/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B. Dafür nimmt er für die Erstellung sämtlicher Steuererklärungen jeweils nur die Mindestrahmensätze nach § 24 Abs. 1 StBGebV, obwohl die Mittelsätze dem billigen Ermessen nach § 11 StBGebV entsprochen hätten. Im Gebührenstreit wird die Jahresabschlussgebühr auf die Mittelgebühr von 25/10 einer vollen Gebühr nach Tabelle B reduziert. Der Steuerberater verlangt nunmehr für die Steuererklärungen auch die Mittelsätze gemäß § 24 Abs. 1 StBGebV. Das Gericht lehnt dieses unter Hinweis auf die oben zitierte Rechtsprechung ab.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten:

Das billige Ermessen gemäß § 11 StBGebV ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand getrennt und richtig auszuüben (siehe z.B. AG Frankfurt/Main vom 23.10.1998, 31 C 1375/97, Steuerberatung 1999 Seite 350). Es kann später nur unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden.

Die Steuerberatungsgebühren sind im Gegensatz zu den Kosten der Steuerberaterpraxen seit vielen Jahren kaum erhöht worden, so dass kein Anlass besteht, unter einer angemessenen Gebühr für jeden einzelnen Gebührentatbestand abzurechnen. Diese in vielen Praxen teilweise zu beobachtende Verfahrensweise ist zwar zivilrechtlich wirksam, berufsrechtlich aber nicht zulässig (§ 45 Abs. 4 Berufsordnung Steuerberater).

26. Abrechnung von DATEV-Gebühren

Wiederholt erreichen uns Anfragen von Berufsangehörigen zur Abrechnung von DATEV-Gebühren. Diese zählen grundsätzlich zu den allgemeinen Geschäftskosten und sind gemäß § 3 Abs. 2 StBGebV mit den Gebühren entgolten. Ansonsten können diese Kosten nur aufgrund **besonderer Vereinbarung** zusätzlich in Rechnung gestellt werden, es sei denn, die Steuerberatergebührenverordnung sieht eine Vergütung für die Datenverarbeitung ausdrücklich vor (vgl. § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 4 StBGebV).

27. OLG Düsseldorf: Keine Gebühren für Anlagenbuchführung

Die amtliche Begründung der dritten Änderungsverordnung zu § 33 Abs. 6 StBGebV stellt klar, dass auch die Anlagenbuchführung eine Form der Sonderbuchführung ist, die vom § 33 StBGebV erfasst wird. Gleichwohl ist das OLG Düsseldorf der Auffassung, dass im Rahmen

eines Vollbuchführungsmandates wegen § 12 Abs. 1 und 2 StBGebV hierfür grundsätzlich keine zusätzliche Gebühr berechnet werden kann (OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.05.2002 – 23 U 193/01, GI 2002, S. 219 ff.).

Der klagende Steuerberater hatte neben den Gebühren nach § 33 Abs. 1 StBGebV für die Buchführung 1996 und 1997 auch Gebühren nach § 33 Abs. 1 StBGebV für eine „Anlagenbuchhaltung“ abgerechnet. Nach Auffassung des OLG Düsseldorf schied diese Vorschrift von vornherein aus, weil der Berater die Vollbuchführung für diese Steuerjahre bereits anderweitig abgerechnet hatte. Das OLG verwies auf § 12 Abs. 1 u. 2 StBGebV, wonach die Gebühren grundsätzlich die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit abdecken; in derselben Angelegenheit könne die Gebühr nur einmal gefordert werden. Darüber hinaus sei nicht ersichtlich, dass irgendwelchen Tätigkeiten außerhalb einer „reinen Buchführung“ überhaupt ein Auftrag zugrunde lag. Im Übrigen falle die Erstellung eines „Anlagenverzeichnisses mit den entsprechenden Abschreibungen“ nicht unter den Gebührentatbestand des § 35 StBGebV und begründe erst recht kein doppeltes Buchführungshonorar. Nicht einmal § 35 StBGebV kenne einen Gebührentatbestand „dazugehörige Anlagenbuchführung“; die Gebühren für die Buchführung und Jahresabschluss schlossen deshalb sämtliche damit zusammenhängenden Vorarbeiten mit ein.

Anmerkung:

Soweit die Frage nach einer separaten Abrechnung der Anlagenbuchführung im Schrifttum überhaupt erörtert wird, wird durchgehend die Auffassung vertreten, dass nach § 33 Abs. 1 StBGebV abzurechnen ist (Eggesiecker, Honorar für Steuerberatung, 2. Aufl. 1998, § 33 STEUGO, Rz. 33.565; Meyer/Goetz, StBGebV, § 33, Rz. 2). Nach der Entscheidung des OLG Düsseldorf wird man eine separate Gebühr nach § 33 Abs. 1 StBGebV aber allenfalls dann noch durchsetzen können, wenn ein gesonderter Auftrag für die Erstellung einer Anlagenbuchführung vorliegt. Wer kein Risiko eingehen, aber die Gebühr für die Erstellung einer Anlagenbuchführung gleichwohl abrechnen will, sollte deshalb mit seinem Auftraggeber eine Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 StBGebV treffen.

III. Ausbildungswesen

28. Beginn des Ausbildungsjahres 2003/2004 hier: Bereitstellung von Ausbildungsplätzen

Im zurückliegenden Jahr sind wieder erhebliche Anstrengungen unternommen worden, das Ausbildungsangebot zu steigern. Die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse (01. Oktober 2001 bis 30. September 2002) ergibt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum einen Rückgang von 10 Verträgen, der im allgemeinen Trend der großen Wirtschafts- und Ausbildungsbereiche liegt. Es ist zwar richtig, dass das Angebot

betrieblicher Ausbildungsplätze insbesondere von der Zahl der Arbeitsplätze und der Wirtschaftskonjunktur abhängt. Beides entwickelt sich schlecht. Die Entwicklung darf aber auf keinen Fall auf dem Rücken der Jugendlichen abgeladen werden, die Ausbildungs-, Berufs- und Lebenschancen haben müssen.

Andererseits darf man auch nicht verkennen, dass sich das Leistungsniveau drastisch geändert hat. Jugendliche kennen sich zwar im Internet aus, aber nicht gut genug in Mathematik und der Orthografie. So sind oftmals die Leistungen der Bewerber um einen Ausbildungsplatz „mehr als unterm Strich“. Die Konsequenz ist, dass manch ein Ausbildungsplatz unbesetzt bleibt, weil die Qualifikation der Interessenten nicht stimmt. Nach wie vor sind Zuverlässigkeit, Lern- und Leistungsbereitschaft, Durchhaltevermögen und Gewissenhaftigkeit gefordert.

Gleichwohl sollte vor dem Hintergrund, dass sich ab 2007 die geburtenschwachen Jahrgänge ankündigen, eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, in seinen Praxen rechtzeitig für Nachwuchs Sorge zu tragen. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft dar und die Höhe des Ausbildungsnutzens bzw. die Relation zu den Ausbildungskosten dürften dabei wesentlicher Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein.

Daher unser Appell: Schaffen Sie jetzt Ausbildungsplätze, damit auch im Hinblick auf den in Zukunft noch verstärkten Fachkräftemangel wieder mehr Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen werden.

Auf unsere Umfrage – siehe Rundschreiben Nr. 12/03 vom 31.03.2003 – haben sich bis jetzt 41 Kanzleien gemeldet, die Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung stellen. Weitere Rückmeldungen sind erwünscht!

Über Fördermöglichkeiten, CD-ROM für Steuerfachangestellte und weitere Ausbildungsthemen informieren wir die Kammermitglieder mit Rundschreiben Nr. 24/2003 vom 30.06.2003.

29. Ausbildungsplatzkonferenz der Bundessteuerberaterkammer

Am 19. März 2003 trafen sich in Berlin Vertreter aller regionaler Steuerberaterkammern mit den Mitgliedern des Ausschusses „Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer zur ersten Ausbildungsplatzkonferenz.

Ziel der Tagung war es u.a. Maßnahmen zur Gewinnung neuer geeigneter Bewerber für den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten zu erörtern und auch auszutauschen, wie am besten die Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft des Berufsstandes erreicht werden kann.

So wurden auch Informationen über die vielfältigen werblichen Aktivitäten der Regionalkammern ausgetauscht, mit denen die Kammern auf die Aus- und Fort-

bildungsmöglichkeiten im steuerberatenden Beruf aufmerksam machen. Dabei wurde herausgestellt, dass neben der Beteiligung an Berufsinformationsveranstaltungen und Messen und der Kontaktpflege zu Schulen und den Berufsinformationszentren der Arbeitsämter auch eine Präsenz im Internet heutzutage dazu gehören, um Ausbildungsplatzbewerber zu erreichen.

Über den Gedankenaustausch zu den zahlreichen regionalen Aktivitäten hinaus, ergaben sich im Laufe der Diskussion auch Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit der regionalen Steuerberaterkammern und für bundesweit ausgerichtete Aktivitäten. Flyer, Videofilm und die CD-ROM wurden als geeignete Werbemittel angesehen.

Ein besonderes Augenmerk wurde auch auf die in den einzelnen Kammerbezirken zum Teil unterschiedliche Bereitschaft der Berufsangehörigen gerichtet, Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen und Maßnahmen zur Stärkung der Bereitschaft diskutiert.

Im Übrigen hat die Bundessteuerberaterkammer in einer Pressemitteilung zur Ausbildungskonferenz darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit aufgrund fehlender qualifizierter Bewerber in einigen Steuerberaterkammerbezirken Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten. In dieser Situation dürfe jetzt nicht mit einer Ausbildungsplatzabgabe gedroht werden, die den Anstrengungen der Steuerberater zur Ausbildung junger Menschen zuwider laufen würde. Als Grund für freie Lehrstellen sieht die Bundessteuerberaterkammer vor allem die Anforderung an die Bewerber. Nicht zuletzt im Interesse ihrer Mandanten müssten Steuerberater einen hohen Anspruch an die Qualität der Ausbildung zum Steuerfachangestellten stellen. An dieser Messlatte würden viele Kandidaten leider scheitern.

30. Berufsbildungsstatistik für das Ausbildungsjahr 2002

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich folgende Entwicklungen:

1. Während zum 31.12.2001 insgesamt 437 Auszubildende bei der Steuerberaterkammer Brandenburg registriert waren, wurden zum Stichtag 31.12.2002 insgesamt 387 Auszubildende registriert. Dies ist ein Rückgang von 11,4 %. Die Durchfallquote betrug im Jahr 2001 26,6 %. Im Jahr 2002 hatten 31,3 % die Abschlussprüfung nicht bestanden.
2. Der Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten/der Steuerfachangestellten wird vor allem von Frauen bevorzugt. 2001 betrug der Anteil weiblicher Auszubildender 80,3 %, dieser stieg im Jahre 2002 geringfügig auf 80,8 %.
3. 2001 befanden sich insgesamt 124 Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr. Zum Stichtag 31.12.2002 waren insgesamt 132 Auszubildende im 2. Ausbildungsjahr registriert. Somit stieg dieser Anteil um 6,5 %.

4. Im dritten Ausbildungsjahr befanden sich zum Stichtag 31.12.2001 insgesamt 175 Auszubildende im 3. Ausbildungsjahr. Zum 31.12.2002 befanden sich im 3. Ausbildungsjahr insgesamt 128 Auszubildende (Die Zahl der Auszubildenden im 3. Ausbildungsjahr enthält zusätzlich Auszubildende, welche die Ausbildungszeit aufgrund nicht bestandener Prüfung verlängerten - im Jahre 2002 nur 3 Auszubildende -). Dies ist ein Rückgang von 26,9 %.
5. Die Anzahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverhältnisse sank im Jahre 2002 gegenüber dem Vorjahr. Sie betrug 127 (netto) Auszubildende. Für das Jahr 2001 wurden insgesamt 138 (netto) Ausbildungsverhältnisse neu abgeschlossen. Dies ist ein Rückgang um 8,0 %.
6. Im Jahr 2001 betrug die Anzahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse insgesamt 27 gegenüber der Anzahl im Jahre 2002 von insgesamt 24 Ausbildungsverhältnissen. Die vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse verringerten sich somit um 11,1 %.
7. Der Anteil der schulischen Vorbildung der Auszubildenden - Hochschulreife - an neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen sank gegenüber dem Anteil des Vorjahres. Der Anteil der Auszubildenden mit Hochschulreife betrug 2001 81,9 % gegenüber 2002 72,4 %. Realschul- oder einen gleichwertigen Abschluss hatten 2001 18,1 % gegenüber 2002 27,6 %.

An der Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in" nahmen im Dezember 2001 insgesamt 46 Personen teil, von 27 Teilnehmern wurde diese - im Jahr 2002 mündlicher Teil - bestanden. Die Erfolgsquote betrug 60,0 %. Die Erfolgsquote im Jahr 2000/01 lag bei 52,2 %.

Die Zahl der Teilnehmer an Umschulungsprüfungen stieg von 67 im Jahre 2001 auf 88 im Jahre 2002. Die Erfolgsquoten lagen hier im Jahr 2001 bei 83,3 % sowie 2002 bei 70,5 %.

Ausbildungsjahr 2002/2003:

- Neueintragungen von Ausbildungsverhältnissen:

- 141 (brutto)
- davon weiblich: 114 (brutto)
- => 80,9 %
- davon mit Hochschulreife: 101 (brutto)
- => 71,6 %
- davon gelöste Ausbildungsverhältnisse: 11
- => 7,8 % (netto)

(Stand: 31.12.2002)

31. Ergebnisse der Fortbildungsprüfung zum/ zur Steuerfachwirt/in 2002/2003

Die schriftlichen Fortbildungsprüfungen fanden zeitgleich in 17 Steuerberaterkammern wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: am 05.12./06.12. und 07.12.2002

Die Steuerberaterkammer Brandenburg führte den mündlichen Teil dieser Fortbildungsprüfung an folgenden Tagen in Potsdam durch:

- mündlicher Teil: am 03.04.2003 und 09.04.2003

Von den einzelnen Steuerberaterkammern wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Name der StBK	Teilnehm. zahl	bestanden	Note1	Note2	Note3	Note4	nicht bestand.
Berlin	72	35 = 49,0%			6 = 17,1%	29 = 82,9%	37 = 51,9%
Brandenburg	37	25 = 67,6%			4 = 16,0%	21 = 84,0%	12 = 32,4%
Bremen	34	24 = 70,6%			6 = 25,0%	18 = 75,0%	10 = 29,4%
Hessen	190	94 = 49,5%		8 = 9,0%	25 = 28,1%	61 = 62,9%	96 = 50,5%

Name der StBK	Teilnehm. zahl	bestanden	Note1	Note2	Note3	Note4	nicht bestand.
Mecklenb.-Vorp.	52	35 = 67,3%			13 = 37,1%	22 = 62,9%	17 = 32,7%
München	204	137 = 67,2%		11 = 8,0%	60 = 43,8%	66 = 48,2%	67 = 32,8%
Niedersachsen	199	102 = 51,8%			21 = 20,6%	81 = 79,4%	96 = 48,2%
Nürnberg	128	79 = 80,5%		3 = 2,0%	41 = 40,0%	59 = 58,0%	25 = 19,5%

Name der StBK	Teilnehm. zahl	bestanden	Note1	Note2	Note3	Note4	nicht bestand.
Rheinland-Pfalz	59	32 = 54,2%		1 = 3,1%	16 = 50,0%	15 = 46,9%	27 = 45,8%
Saarland	36	28 = 77,8%		3 = 10,7%	13 = 46,4%	12 = 42,9%	8 = 22,2%

Sach-	76	41			4	37	34
sen		=			=	=	=
		54,7%			9,8%	90,2%	45,3%

Name der StBK	Teilnehm. zahl	bestanden	Note1	Note2	Note3	Note4	nicht bestand.
Sach-sen-Anhalt	83	51 =			14 =	37 =	32 =
		61,6%			27,5%	72,5%	38,6%
Schles-wig-Holst.	87	37 =			4 =	33 =	50 =
		43,0%			10,8%	89,2%	57,0%
Thüringen	59	36 =			11 =	25 =	23 =
		61,0%			30,6%	69,4%	39,0%

Name der StBK	Teilnehm. zahl	bestanden	Note1	Note2	Note3	Note4	nicht bestand.
Düsseldorf	166	92 =		3 =	27 =	62 =	73 =
		56,1%		3,3%	29,3%	67,4%	43,9%
Köln	113	73 =		5 =	26 =	42 =	40 =
		64,6%		6,8%	35,6%	57,5%	35,4%
W.-Lippe	193	139 =		1 =	35 =	103 =	54 =
		72,0%		0,7%	25,2%	74,1%	28,0%

Die Durchfallquote reicht von 19,5% bis 57,0% und liegt im Mittel bei 38,3% (Brandenburg = 32,4%).

Die Brandenburger Prüfungsteilnehmer haben somit im Vergleich zu den beteiligten Kammern - wie im vergangenen Jahr - ein gutes Ergebnis erzielt. Zu diesem guten Ergebnis hat sicherlich auch der durch die Steuerberaterkammer Brandenburg in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung durchgeführte Crash-Kurs beigetragen.

Der Vorstand und die Geschäftsführung möchten auf diesem Wege den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Fortbildungsprüfung erfolgreich bestanden haben, noch einmal sehr herzlichen gratulieren:

Bischof, Nicole
Bornfleth, Anja
Buge, Christian
Gohlisch, Torsten
Gramer, Jeannette
Große, Eileen
Hempel, Rafael
Herda, Manuela
Hillmann, Kerstin
Knoblich, Kristin
Krünegel, Antje
Kunath, Katharina
Langkopf, Ines

Moch, Milena
Naumann, Marion
Noack, Susanne
Reiß, Uwe
Sawitzky, Claudia
Schulte, Janina
Sewerin, Sandra
Seypt, Silvia
Stiebeler, Kathrin
Stürmer, Melanie
Walter, Andrea
Ziaja, Claudia

Allen erfolgreichen Teilnehmern der Fortbildungsprüfung 2002/2003 wünschen wir alles Gute im beruflichen und persönlichen Leben!

32. Ergebnisse der Zwischenprüfung 2003 im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r

Die Zwischenprüfung 2003 zum/zur Steuerfachangestellten wurde am 03.03.2003 dezentral an den jeweiligen Oberstufenzentren mit nachfolgendem Gesamtergebnis durchgeführt:

Zahl der Teilnehmer	Note1	Note2	Note3	Note4	Note5	Note6
127	2 = 1,6%	15 = 11,8	29 = 22,8	60 = 47,3	18 = 14,2	3 = 2,3

Oberstufenzentrum Potsdam

Zahl der Teilnehmer	Note1	Note2	Note3	Note4	Note5	Note6
39	1 = 2,6%	3 = 7,7%	5 = 12,8%	23 = 58,9%	6 = 15,4%	1 = 2,6%

Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin

Zahl der Teilnehmer	Note1	Note2	Note3	Note4	Note5	Note6
42	--	2 = 4,8%	14 = 33,3%	20 = 47,6%	5 = 11,9%	1 = 2,4%

Zahl der Teilnehmer	Note1	Note2	Note3	Note4	Note5	Note6
46	1 = 2,2%	10 = 21,7%	10 = 21,7%	17 = 37,0%	7 = 15,2%	1 = 2,2%

Die Ergebnisse sind im Vergleich zu den Zwischenprüfungen der vergangenen Jahre durchschnittlich, zeigen jedoch, dass durch alle Beteiligten weiterhin Anstrengungen notwendig sind, damit das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

33. Ergebnisse der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r – Sommer 2003 –

- schriftlicher Teil: am 31.03./01.04.2003
- mündlicher Teil: vom 03.06.03 bis 19.06.03

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
127 (*)	88 (**)	--	5	29	54	39	39	--

*) darin enthalten: 91 Teilnehmer duale Ausbildung
25 Überbetriebliche Umschüler
11 Wiederholer

**) darin enthalten: 67 Teilnehmer duale Ausbildung
19 Überbetriebliche Umschüler
2 Wiederholer

34. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 28. Juni 2003 in Potsdam

Anlässlich der Abschlussfeier am 28.06.2003 führte die Justizministerin des Landes Brandenburg, Barbara Richstein, in ihrer Festrede aus, dass sich mit diesem Berufsabschluss für die Absolventen hervorragende Startchancen ins Berufsleben ergeben. Die Ministerin würdigte dabei ebenfalls die große Ausbildungsbereitschaft der Brandenburger Steuerberaterinnen und Steuerberater als einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes Brandenburg.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Gabriela Starck, betonte, dass den Steuerfachangestellten vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder offen stehen. Mit persönlichem Engagement können sich die Absolventen beispielsweise zum/zur Steuerfachwirt/in und bis hin zum Beruf des Steuerberaters weiterqualifizieren. Die Vizepräsidentin wies darauf hin, dass vor allem Aufmerksamkeit für Neuerungen und ständige Fortbildungsbereitschaft für eine erfolgreiche berufliche Laufbahn der künftigen Mitarbeiter von Steuerberatern von großer Bedeutung sind.

Der stellv. Abteilungsleiter des Oberstufenzentrums II Potsdam, Herr Berkefeld, betonte in seiner Ansprache, dass der Berufsbereich der steuerberatenden Tätigkeiten gut ausgebildeten Steuerfachangestellten sichere Arbeitsplätze bietet und hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmer hervor.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Satory, übergab schließlich den frisch gebackenen Steuerfachangestellten aus dem Land Brandenburg ihre Prüfungszeugnisse. Der Gratulation schlossen sich die Justizministerin sowie anwesende Vertreter der jeweiligen Prüfungsausschüsse an.

Nachfolgend genannte Prüfungsteilnehmer konnten für Ihre guten Leistungen mit einem Buchpräsent geehrt werden:

Name d. Prüfungs- teilnehmers: Ausbildung:

Balk, Sabrina	OSZ Ostprignitz-Ruppin/Norbert Rieseberg, StB, Glienicke
Lambert, Sabine	OSZ Ostprignitz-Ruppin /Märkische StBG mbH, ZNL Neuruppin
Rex, Katja	Kfm. OSZ Cottbus / Adelheid Schwell, StB, Cottbus
Schliebe, Torsten	Kfm. OSZ Cottbus/ Dr. Schmidt-Wilke + Partner, StBG mbH, ZNL Cottbus
Schwerdtfeger, Frank	TERTIA Training & Consulting GmbH & Co. KG, Zwst. Potsdam / Dr. Ahlhoff Braumann & Partner GmbH, StBG, Treuhandgesellschaft, Berlin

Aus den Reihen der Prüfungsteilnehmer ließ Frau Sabrina Balk in einer kurzen Ansprache die vergangene Ausbildungszeit „Revue passieren“.

Für die musikalische Umrahmung sorgte das Saxophonquartett der Musikschule Potsdam unter der Leitung von Herrn Atanasov.

Allen erfolgreichen Prüfungsteilnehmern der Sommerprüfung 2003 an dieser Stelle nochmals unsere herzlichste Gratulation!

35. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/2004 –
- schriftlicher Teil: am 03.11./04.11.2003
- mündlichen Teil: 12.01.2004 bis 21.01.2004

Anmeldeschluss: 31.08.2003

Mit Schreiben vom 18.06.2003 erhielten die betreffenden Ausbildungsbetriebe die jeweilige Aufforderung ihre Auszubildenden zur Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/2004 bei der Kammergeschäftsstelle anzumelden.

Es wird noch einmal daran erinnert, dass Ausbildungsbetriebe deren Auszubildende vorzeitig aufgrund guter Leistungen an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04 – teilnehmen wollen, ab sofort die entsprechenden Anmeldeformulare bei der Kammergeschäftsstelle anfordern können.

Die Abschlussprüfung – Sommer 2004 – wird voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: 29.03.2004/30.03.2004
- mündlicher Teil: Juni 2004

Anmeldeschluss: 31.01.2004

Die erforderlichen Anmeldeformulare werden rechtzeitig von der Geschäftsstelle an die betreffenden Ausbildungsbetriebe versandt.

36. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

Fortbildungsprüfung 2003/2004

- schriftlicher Teil: am 11./12. und 13.12.2003
- mündlicher Teil: voraussichtlich April 2004

Die Prüfungsbewerber werden gebeten, die Anmeldungen bis spätestens am 15.09.2003 bei der Kammergeschäftsstelle vorzulegen. Die erforderlichen Anmeldeformulare können ab sofort bei der Geschäftsstelle angefordert werden bzw. der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass sowohl in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung als auch in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 Crash-Kurse angeboten werden. Nach erfolgter Anmeldung werden den Prüfungsteilnehmern ausführliche Informationen über die Crash-Kurs-Angebote durch die Kammergeschäftsstelle zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in möchten wir

gleichfalls darauf hinweisen, dass zur Fortbildungsprüfung 2003/2004 der neue Anforderungskatalog Anwendung finden wird (vergl. Mitteilungsblatt 1/03, Tz.: 36).

Interessierten Prüfungsteilnehmer steht dieser Anforderungskatalog auf der Homepage der Kammer unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung.

Die zugelassenen Hilfsmittel zur Fortbildungsprüfung 2003/04 wurden vorab mit Schreiben vom 28.04.2003 an die betreffenden Bildungsträger versandt. Die Prüfungsbewerber werden weiterhin rechtzeitig mit der Ladung zur Fortbildungsprüfung über die zugelassenen Hilfsmittel informiert.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

37. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- 5 Spendenaktionen für die Geschädigten/ Opfer des Hochwassers im August 2002; 07.03. 2003
hier: Vereinfachter Zuwendungsnachweis in Katastrophenfällen nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 EStDV

S 2223 - 61 - St 223

- 6 Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes in den Veranlagungszeiträumen 1983 bis 1995 gemäß § 53 EStG hier: BFH-Urteil vom 15. Mai 2002 VI R 30/01 und 31/01 19.03. 2003

S 2282a - 5 - St 212

- 7 Umsatzsteuer; Vorsteuerabzug im Förder- und Beschäftigungsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen 07.04. 2003

S 7104 - 0010 - St 243

- 8 Steuerliche Behandlung des nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz (BbesG) gezahlten Auslandsverwendungszuschlags hier: Neufassung der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung 23.04. 2003

S 2341 - 4 - St 212

- 9 Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG; Finanzierung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) Existenzgründungsmaßnahmen

07.05.
2003

S 7179 - 6 - St 241

- 10 Bescheinigungsverfahren zur Umsatzsteuerbefreiung gem. § 4 Nr. 21 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) UStG hier: Neufassung des Runderlasses

12.05.
2003

S 7179 - 1 - St 243

- 11 Umsetzung des Familienleistungsausgleichs ab dem VZ 1996

20.05.
2003

S 2280 - 2 - St 212

S 2282a - 6 - St 212

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

38. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz I“), BGBl I, 2002, 4607 Informationspflichten der Arbeitgeber; Meldepflichten der Arbeitnehmer

Gemäß § 37 b SGB III ist ein Arbeitnehmer ab dem **1. Juli 2003** verpflichtet, sich unverzüglich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden, wenn er von der Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses erfährt. Die Pflicht zur Meldung besteht unabhängig davon, ob der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird. Andernfalls drohen Kürzungen bei einem eventuellen späteren Arbeitslosengeldbezug.

Bereits ab dem **1. Januar 2003** werden Arbeitgeber durch § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III verpflichtet, ihre Arbeitnehmer frühzeitig vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung zur unverzüglichen Meldung beim Arbeitsamt zu informieren, sie hierfür freizustellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Missachtet der Arbeitgeber diese Pflichten, könnte er sich ggf. schadensersatzpflichtig machen.

Zu den sich aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB III ergebenden Informationspflichten des Arbeitgebers hat die Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände mit der Bundesanstalt für Arbeit folgende **Formulierungshilfe** geschaffen:

1. Bei Kündigung/Aufhebungsvertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieser Kündigung / Abschluss dieses Aufhebungsvertrages persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

2. Bei zeitlich befristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis im Vertrag

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich drei Monate vor Ablauf des Vertragsverhältnisses persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Sofern dieses Arbeitsverhältnis für eine kürzere Dauer als drei Monate befristet ist, besteht diese Verpflichtung unverzüglich. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

3. Bei zweckbefristetem Arbeitsverhältnis: Hinweis in schriftlicher Unterrichtung über die Zweckerreichung

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens persönlich beim Arbeitsamt arbeitssuchend zu melden. Weiterhin sind Sie verpflichtet, aktiv nach einer Beschäftigung zu suchen.

39. Haftung des Steuerberaters wegen fehlendem Hinweis auf Kirchensteuerbelastung

Mit Urteil vom 20. Dezember 2002 (23 U 39/02, GI 2003, Seite 60 ff.) hat das OLG Düsseldorf einen Steuerberater zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt, weil er seinen Auftraggeber nicht darüber belehrt hatte, dass sich bei einer von ihm empfohlenen steuerlich wirksamen Gewinnausschüttung einer GmbH, deren Alleingesellschafter der Auftraggeber war, auch Auswirkungen im Hinblick auf die Kirchensteuer ergeben. Die Belehrung des Beraters hatte sich in dem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall vielmehr darauf beschränkt, dass sich "hinsichtlich der Einkommensteuer ... sowie der anrechenbaren Körperschaftsteuer kaum Auswirkungen ergeben würden". Das OLG Düsseldorf sah hierin eine Verletzung der den Steuerberater treffenden umfassenden Belehrungspflicht, weil der Hinweis nicht nur unvollständig gewesen sei, sondern beim Mandanten sogar den Eindruck erwecken musste, dass Mehrbelastungen aus anderen Steuerarten mit dem vom Berater selbst angeratenen Rechtsgeschäft nicht verbunden seien. Der Einwand des Beraters, ein Kirchenaustritt sei als höchstpersönliche Gewissensentscheidung einer steuerlichen Beratung nicht zugänglich, sei nicht erheblich, da der Steuerberater weder berechtigt noch in der Lage sei, seinem Auftraggeber eine diesbezügliche Entscheidung vorzuschreiben oder gar abzunehmen. Er sei umgekehrt auch nicht befugt, hieraus resultierende Steuerlasten aus der geschuldeten Darlegung sämtlicher steuerlicher

Auswirkungen eines Rechtsgeschäfts auszuklammern, weil ihnen eine "höchstpersönliche Gewissensentscheidung" zugrunde liege. Das OLG Düsseldorf stellt vielmehr fest, dass der Berater unabhängig davon, ob für ihn die Bereitschaft des Mandanten zu einem Kirchenaustritt erkennbar ist, in jeden Fall verpflichtet sei, den Mandanten über alle ihm drohenden Steuernachteile aufzuklären und ihm die eigenverantwortliche Entscheidung über sein weiteres Verhalten zu überlassen.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die von einer umfassenden Belehrungsbedürftigkeit des Mandanten, auch eines rechtlich und wirtschaftlich erfahrenen Mandanten, ausgeht. Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung des OLG Düsseldorf durchaus vertretbar, dass ein Steuerberater verpflichtet ist, seinen Auftraggeber über alle ihm drohenden Steuernachteile und damit auch über etwaige kirchensteuerliche Auswirkungen aufzuklären, wenn er ihm eine bestimmte steuerlich wirksame Gestaltung empfiehlt. Es kann deshalb zur Vermeidung von Haftungsfällen nur die Empfehlung gegeben werden, derart unvollständige bzw. missverständliche Hinweise, wie dies der Steuerberater im vorliegenden Fall getan hat, zu unterlassen und den Mandanten auch auf die kirchensteuerlichen Auswirkungen der empfohlenen Gestaltung hinzuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft (hier: Gewinnausschüttung) handelt, das zu einer stark erhöhten Kirchensteuerlast führt.

Auf der anderen Seite kann aus der Entscheidung des OLG Düsseldorf aber nicht der allgemeine Schluss gezogen werden, dass der Steuerberater generell verpflichtet wäre, seine Mandanten ungefragt darauf hinzuweisen, dass sie durch einen Kirchenaustritt Steuern sparen können und ihnen eine solche Handlungsweise zu empfehlen. Das OLG Düsseldorf hat die Pflichtverletzung im vorliegenden Fall nämlich nicht darin gesehen, dass der Steuerberater den Mandanten nicht zu einem Kirchenaustritt geraten hatte, sondern vielmehr darin, dass er nicht auf die kirchensteuerlichen Belastungen der von ihm empfohlenen Gestaltung hingewiesen hatte.

40. Leistungsaustausch bei Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen

Neue Übergangsfrist: 31.12.2003

Die Bundessteuerberaterkammer hat durch ein Petition an das BMF erreicht, dass die im BMF-Schreiben vom 13.12.2002 vorgesehene Übergangsfrist 01.07.2003 bis zum **31.12.2003** verlängert worden ist. Es soll in Kürze ein diesbezügliches BMF-Schreiben ergehen.

Dem liegt Folgendes zugrunde:

Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH war die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Form von Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen nicht als Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne zu beurteilen. Diese Rechtsprechung hat der BFH in seinem Urteil vom

06.06.2002 (V R 43/01, BStBl. II 2003, 36) aufgegeben. Danach setzt ein Leistungsaustausch, auch in Bezug auf Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen eines Gesellschafters gegenüber seiner Gesellschaft, (lediglich) voraus, dass ein Leistender und ein Leistungsempfänger vorhanden sind und der Leistung eine Gegenleistung (Entgelt) gegenüber steht, also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Das BMF hat mit Schreiben vom 13.12.2002 (BStBl. I 2003, 68) auf diese neue Rechtsprechung des BFH reagiert und angeordnet, dass insoweit die entgegenstehenden Regelungen der Abschnitte 1 Abs. 8 Satz 1, 17 Abs. 1 Sätze 10 und 11 sowie 18 Abs. 4 Satz 1 der Umsatzsteuer-Richtlinien ab dem 01.07.2003 nicht mehr anzuwenden sind. Danach liegen umsatzsteuerbare Geschäftsführungs- und Vertretungsleistungen der Gesellschafter an die Gesellschaft dann vor, wenn die Leistungen gegen (Sonder-) Entgelt ausgeführt werden und damit auf einen Leistungsaustausch gerichtet sind. Es darf sich mithin nicht um Leistungen handeln, die als Gesellschafterbeitrag durch die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft abgegolten werden. Eine Ausnahme soll lediglich dann gelten, wenn juristische Personen als Gesellschafter-Geschäftsführer Organgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG sind und die juristische Person mithin nicht selbständig tätig wird. Bei natürlichen Personen als Gesellschafter-Geschäftsführer liegt eine Nichtselbstständigkeit dann vor, wenn sie gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG so in die Gesellschaft eingegliedert sind, dass sie deren Weisungen zu folgen verpflichtet sind (z.B. durch arbeitsvertragliche Regelungen – Anstellungsvertrag).

In der Praxis treten erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten etwa bezüglich einer – festen – Vorabvergütung und einem umsatzsteuerlichen Entgelt/einer Gegenleistung auf. Dieses gilt insbesondere im Bereich der Personengesellschaften/-gemeinschaften.

Seitens des BMF wird daher überlegt, ein – klarstellendes – weiteres BMF-Schreiben zu erarbeiten.

41. Elektronische Signatur unter Steuererklärungen

Die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und sonstigen für das Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten (Steuerdaten-Übermittlungsverordnung – StDÜV) ist am Tag nach ihrer Verkündung (05. Februar 2003) in Kraft getreten. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 5, ausgegeben zu Bonn am 04. Februar 2003, S. 139-141, veröffentlicht.

Die Nur-Leseversion des vollständigen Textes der Verordnung ist unter <http://www.bundesanzeiger.de/index.php?main=5&sub=2&link=../menu/0003/bgbl/b1index.php&PHPSESSID=b1c6d5d70e49db5c6282ac1bf366b25> abrufbar.

42. Zentrale Erstattungsbehörden für die Erstattung von Vorsteuern im Ausland

Das Bundesamt für Finanzen hat mit Verfügung vom 12.12.2002 eine aktuelle Liste der zentralen Erstattungsbehörden für die Erstattung von Vorsteuern im Ausland veröffentlicht. Die Verfügung ist veröffentlicht in der Umsatzsteuerrundschau Heft 3/2003, S. 159. Darüber hinaus ist die Liste im Internet abrufbar unter:

www.bff-online.de/ust/ustv/ustverg/index.html.

43. BMF-Schreiben vom 20. Februar 2003: „Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft“

Mit BMF-Schreiben vom 20. Februar 2003 (IV B 7 – S 7270-2/03) hat das Bundesfinanzministerium ein Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft (Ust M 2) nach dem Stand vom Januar 2003 herausgegeben.

Das Merkblatt, das im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erging, soll Unternehmer über die wichtigsten Grundsätze der Umsatzbesteuerung von Bauleistungen unterrichten. Das Merkblatt enthält nicht nur Begriffsbestimmungen, sondern befasst sich auch u.a. mit Einzelheiten zur Entstehung der Steuer, zur Voranmeldung und Vorauszahlung der Umsatzsteuer, zur Ermittlung des Entgelts und zu den Auswirkungen des Steuerabzugs auf Bauleistungen (§ 48 ff. EStG).

Das BMF-Schreiben ist für eine Übergangszeit abrufbar unter:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Anlage16999/Anlage-zum-BMF-Schreiben-vom-20.-Februar-2003-IV-B-7-S-7270-2/03.pdf>.

44. Schuldrechtsmodernisierungsgesetz: Neue Regelungen gelten seit 01.01.2003 für alle Verträge

Wir hatten mehrfach in den Kammermitteilungen darauf hingewiesen, dass das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz am 01.01.2002 in Kraft trat.

Nachdem die im Gesetz vorgesehenen Übergangsfristen für Altverträge mit dem 31.12.2002 ausgelaufen sind, finden die neuen Regelungen des Schuldrechtsreformgesetzes seit 01.01.2003 auf alle Verträge, also auch auf Altverträge und Dauerschuldverhältnisse, Anwendung.

In den bisherigen Erläuterungen zum Schuldrechtsreformgesetz hatten wir bereits auf die wesentlichen Neuregelungen hingewiesen. Nachdem die Übergangsregelungen für Altverträge zum 31.12.2002 ausgelaufen sind, kann es insbesondere für Altverträge erheblichen Anpassungsbedarf geben. So enthalten Altverträge oftmals Klauseln, die durch das Schuldrechtsreformgesetz unwirksam wurden. Beispielfhaft soll nur angeführt werden,

dass Altverträge im Bereich der Gewährleistung regelmäßig eine Gewährleistungsfrist von nur sechs Monaten vorsahen. Diese Klausel ist nun unwirksam, so dass die jetzt gesetzliche Frist von zwei Jahren eingreift. Zulässig ist jedoch auch nach dem Schuldrechtsreformgesetz gegenüber Kaufleuten eine Gewährleistungsfristverkürzung von einem Jahr. Diese muss allerdings vertraglich vereinbart sein. Ohne eine solche Vereinbarung gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren. Sofern in Altverträgen solche nun unwirksam gewordenen Klauseln noch enthalten sind, sollte durch Nachverhandeln mit dem Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die neuen gesetzlichen Regelungen versucht werden. Auch in anderen Bereichen kann für Altverträge erheblicher Anpassungsbedarf bestehen. Wir raten daher zu überprüfen, ob Altverträge angepasst bzw. mit dem Vertragspartner neu verhandelt werden müssen.

45. BAG zur Abgrenzung Mandantenschutzklausel – Mandantenübernahmeklausel

Mit Urteil vom 07.08.2002 (10 AZR 586/01, DB 2002, S. 2224) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) für weitgehende Rechtssicherheit im Bereich der Mandantenschutzklauseln und Mandantenübernahmeklauseln gesorgt. Gegenstand des Rechtsstreits war folgende Klausel im Rahmen eines Anstellungsvertrages zwischen einer Steuerberatungsgesellschaft (Klägerin) und einer Steuerfachwirtin (Beklagte):

„Übernehmen Sie bei oder im Zusammenhang mit Ihrem Ausscheiden aus den Diensten meiner Praxis unmittelbar oder mittelbar Mandate meiner Praxis, so werden Sie als Entschädigung für einen Zeitraum von fünf Jahren seit dem Ausscheiden einen Betrag in Höhe von 20 % Ihres Gesamtumsatzes mit dem betreffenden Mandanten an mich abführen. Die Zahlungen sind jeweils am 01. März eines Jahres für den Jahresumsatz des vorausgegangenen Kalenderjahres fällig“.

Nachdem die Beklagte das Steuerberaterexamen bestanden hatte und aus der Praxis der Klägerin ausgeschieden war, kam es in fünf Fällen zu Mandatsübertragungen aus der Praxis der Klägerin. Diese begehrte Auskunft über die übernommenen Mandate sowie Zahlung gemäß Vereinbarung.

Mit den Vorinstanzen war das BAG der Auffassung, dass die arbeitsvertragliche Klausel unwirksam war und der Klägerin weder ein Auskunfts- noch ein Zahlungsanspruch zustand.

Zur Begründung führte der Senat aus, dass sich die Rechtsprechung des BAG zu allgemeinen Mandantenschutzklauseln auf eine Mandantenübernahmeklausel, wie sie vorliegend zwischen den Parteien vereinbart wurde, nicht ohne Weiteres übertragen lasse. Während es bei einer allgemeinen Mandantenschutzklausel dem Arbeitnehmer untersagt ist, nach seinem Ausscheiden mit der Beratung ehemaliger Mandanten seines Arbeitgebers zu diesem in Konkurrenz zu treten, sei bei einer Mandanten-Übernahmeklausel gerade kein Konkurrenzverbot vereinbart, sondern im Gegenteil die Betreuung von Mandanten des ehemaligen Arbeitgebers, allerdings gegen Abführung eines Teils des Honorars, ausdrücklich

zugelassen.

Mandantenübernahmeklauseln seien – anders als allgemeine Mandantenschutzklauseln – auch ohne Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Karenzentschädigung grundsätzlich zulässig und verbindlich, soweit sie dem Schutz eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers dienen und das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht unbillig erschweren.

Im konkreten Fall scheiterte die Wirksamkeit der zu beurteilenden Klausel nach Auffassung des BAG daran, dass die vorgesehene Bindung der Beklagten von fünf Jahren zu lang war.

Eine Mandanten-Übernahmeklausel ohne Karenzentschädigung stelle jedenfalls dann eine Umgehung im Sinne von § 75 d Satz 2 HGB dar, wenn die Konditionen so gestaltet seien, dass die Bearbeitung der Mandate wirtschaftlich nicht lohne. In einem solchen Falle schalte der Arbeitgeber seinen früheren Mitarbeiter als Konkurrenten aus, so dass eine verdeckte Mandantenschutzklausel vorliege. Das BAG folgt der überwiegenden Meinung im Schrifttum, wonach bei Mandanten-Übernahmeklauseln eine Bindung von mehr als zwei Jahren nicht mehr als angemessen angesehen werden kann.

Eine geltungserhaltende Reduktion der Bindungsfrist auf zwei Jahre lehnte das BAG ab. Zwar nehme der Bundesgerichtshof eine geltungserhaltende Reduktion in ständiger Rechtsprechung bei Wettbewerbsverboten mit zu langer Bindung vor. Hierbei handele es sich jedoch um Wettbewerbsverbote außerhalb des Schutzbereichs der §§ 74 ff. HGB, z.B. um Wettbewerbsverbote zwischen gleichberechtigten Partnern, Sozietätspartnern, die nach § 138 f. BGB zu beurteilen sind.

Anmerkung:

Bei der Abfassung von Mandantenübernahmeklauseln in Anstellungsverträgen mit Nichtberufsangehörigen ist darauf zu achten, dass in zeitlicher Hinsicht die Zwei-Jahres-Frist nicht überschritten wird.

Wann ist aber die Höhe einer Entschädigungszahlung unangemessen hoch? Nach der Entscheidung des BAG wird man darauf abstellen müssen, ob der Honoraranteil, den der ausscheidende Mitarbeiter abzuführen hat, derart hoch ist, dass die Bearbeitung der Mandate des früheren Arbeitgebers wirtschaftlich nicht lohnt, weil eine solche Vereinbarung praktisch dazu führt, dass der ausgeschiedene Mitarbeiter von der Bearbeitung solcher Mandate Abstand nimmt. Es muss also eine verdeckte Mandantenschutzklausel vorliegen, die sich praktisch als Übernahmeverbot auswirkt, mit der Folge, dass der Arbeitgeber das Gebot der Zahlung einer Karenzentschädigung gem. § 74 Abs. 2 HGB analog unterlaufen würde und eine solche Mandantenübernahmeklausel eine unzulässige Umgehung im Sinne des § 75 d Satz 2 HGB wäre. In der Literatur wird überwiegend angenommen, dass weder subjektiv noch objektiv eine Umgehung vorliege, wenn der abzuführende Anteil des mit dem ehemaligen Mandanten des Arbeitgebers erzielten Honorars 20 – 30 % nicht übersteige. Eine solche Abrede sei noch nicht darauf gerichtet, den ausgeschiedenen Mitarbeiter als Konkurrenten auszuschalten (Bauer/Diller, Wettbewerbsverbote, 3. Auflage, Rz. 173; dieselben, DB 1995, S. 426, 427; Michalski/Roermann, ZIP 1994, S. 433, 446 ff.).

Neben der zeitlichen Befristung sollte deshalb bei der Abfassung von Mandanten-Übernahmeklauseln beachtet werden, dass dieser Honoraranteil nicht überschritten wird.

Henssler geht bei einer geschätzten Kostenquote von 60 % und einem angenommenen Minimaleinkommen von 20 % davon aus, dass eine Abführungsquote in Höhe von 20 % des Honorars zulässig ist (Henssler, MDR 2002, S. 319, Fn. 69).

Mit einem Honoraranteil in dieser Größenordnung dürfte man deshalb auf der sicheren Seite sein.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für Verträge mit angestellten Steuerberatern gem. § 58 StBerG und – je nach Grad der persönlichen und sozialen Abhängigkeit – für freie Mitarbeiterverträge mit Steuerberatern (siehe hierzu Schroer, Wettbewerbsvereinbarungen durch Steuerberater, INF 1999, - Teil II, S. 148 m.w.N.).

Fazit:

Viele Arbeitgeber scheuen die Vereinbarung einer allgemeinen Mandantenschutzklausel mit abhängig beschäftigten Arbeitnehmern wegen der Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung in Höhe der Hälfte der zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen inklusive Sonderzahlungen und Gratifikationen; § 74 Abs. 2 HGB. Mandanten-Übernahmeklauseln in den vom BAG aufgezeigten Grenzen erweisen sich hier als sachgerechte Alternative. Sie geben dem Arbeitgeber ein Mindestmaß an Sicherheit und belassen dem ausscheidenden Mitarbeiter über die Abdeckung seiner Kosten hinaus noch ein den Lebensunterhalt sicherndes Minimaleinkommen.

46. Bewerber erhält Fahrkosten von Firma zurück

Unternehmen müssen grundsätzlich die Fahrkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen. Das hat das Arbeitsgericht Frankfurt/Main in einem Urteil entschieden. Es sprach einem Mann aus dem bayerischen Fürth 120 Euro Benzinkosten zu. Er hatte sich bei einem Frankfurter Bauunternehmen als Vertriebsleiter beworben und fuhr dazu mehr als 200 Kilometer zum Vorstellungsgespräch. Danach bekam der Mann eine Absage. Darauf verlangte er von der Firma eine Benzin- und Telefonkostenpauschale sowie einen Zuschuss zur Verpflegung. Nach dem Richterspruch steht ihm zumindest der Ersatz der Benzinkosten zu, da die Firma dies in ihrer Einladung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hatte. (Az.: 7 Ca 6251/02) *dpa*

47. Ausdehnung der Gewerbesteuer führt zu Verwerfungen

Die Bundessteuerberaterkammer warnt vor steuerrechtlichen Verwerfungen bei einer Ausdehnung der Gewerbesteuer auf die Freien Berufe. Bereits das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass Freiberufler keine Gewerbetreibenden sind. Würde man die Gewerbesteuerpflicht auf sie ausdehnen, müssten andere Wirtschaftszweige wie die Land- und Forstwirtschaft, die Wohnungswirtschaft oder die Immobilien- und

Wertpapierverwaltung ebenfalls herangezogen werden. Geschieht dies nicht, läge ein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung vor.

Die außerdem drohende verstärkte Einbeziehung von Kostenelementen, wie Zinsen, Mieten, Pachten und Leasingraten, die u. a. vom Deutschen Städtetag gefordert wird, führt zu Kostenerhöhungen und zum Eigenkapitalverzehr bei der ohnehin unter Unterkapitalisierung leidenden deutschen mittelständischen Wirtschaft. Die Bundessteuerberaterkammer warnt auch hiervor. Eine derartige Substanzbesteuerung würde Unternehmen in Verlustjahren zu Gewerbesteuernachzahlungen zwingen und letztlich zu Insolvenzen und Arbeitsplatzverlusten führen. Es ist irreführend, wenn maßgebende Vertreterinnen des Deutschen Städtetages in diesem Zusammenhang die kostenproduzierende Wirkung wie auch die Substanzvernichtung durch eine Besteuerung von Kostenelementen leugnen.

Statt die Gewerbesteuer auszudehnen, schlägt die Bundessteuerberaterkammer eine grundlegende Neuordnung der kommunalen Finanzen durch ein kommunales Zuschlagsrecht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vor. Damit wären alle Steuerpflichtigen ohne die Diskriminierung bestimmter Berufsgruppen an der Gemeindefinanzierung beteiligt. Anders als politisch zum Teil dargestellt, hätte dies nicht zwangsläufig eine einseitige Belastung der Arbeitnehmer zur Folge. Bereits jetzt werden 15 Prozent der Lohn- und Einkommensteuer vom Bund an die Kommunen weitergeleitet. Alle Arbeitnehmer tragen also schon heute zur Gemeindefinanzierung bei. Um diesen Prozentsatz könnte zugleich der Einkommensteuertarif abgesenkt werden, wenn die Gemeinden ein Zuschlagsrecht auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhielten. Im Einzelfall könnte sich für einen Arbeitnehmer dadurch sogar eine Entlastung ergeben.

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 01/2003 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 04/2003 vom 08.04.2003

1. Studie im Auftrag der Generaldirektion Wettbewerb/Eur. Kommission vorgelegt
2. ECOFIN-Rat zur Energiebesteuerung und zum Steuerpaket
 - a) Energiebesteuerung
 - b) Steuerpaket
3. Parlamentarische Anfrage zur Bekämpfung der

4. Geldwäsche in den Beitrittskandidatenländern
4. Steuern: Deutsche Vorlagen und Entscheidungen des EuGH
 - a) EuGH-Entscheidung zur Rechtssache Hoffmann (C-144/00)
 - b) Schlussantrag des Generalanwaltes zur Rechtssache Fleck-Schilling gegen Finanzamt Nürnberg (C-209/01)
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Bürgerbeschwerden bei der Kommission
 - b) Europäisches Justizielles Netz für Handels- und Zivilsachen

Nr. 05/2003 vom 12.05.2003

1. EP-Änderungsanträge zur Berufsanerkennungsrichtlinie
2. Konvent
3. Unterzeichnung der Beitrittsverträge
4. Binnenmarktstrategie 2003-2006
 - a) Dienstleistungen
 - b) Steuern
5. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Sarbanes Oxley Act
 - b) Mehrwertsteuer für alle Postdienstleistungen

Nr. 06/2003 vom 04.06.2003

1. Steuerpaket – ECOFIN-Rat
2. Corporate Governance und Abschlussprüfung
3. WTO/GATS-Öffnung des Dienstleistungsmarktes für Drittländer
4. KMU – Neue Definition und Buchführungsrichtlinie
5. Konsultationen im Bereich Mehrwertsteuer
6. Rechnungslegungsvorschriften
7. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Konvent
 - b) Top-Level-Domain.EU

49. Bundessteuerberaterkammer vergibt „Förderpreis Internationales Steuerrecht“

Mit dem „Förderpreis Internationales Steuerrecht“, der jährlich für die beste wissenschaftliche Publikation auf dem Gebiet der internationalen Besteuerung oder des internationalen Steuerberatungsrechts vergeben wird, unterstützt die Bundessteuerberaterkammer die Teilnahme des Berufsnachwuchses an den Kongressen der International Fiscal Association (IFA).

Den Preis im Jahr 2003, mit dem die Teilnahme am nächsten IFA-Kongress 2004 in Wien gefördert wird, gewinnen Dr. Axel Cordewener für seine Arbeit „Europäische Grundfreiheiten und nationales Steuerrecht, Konvergenz des Gemeinschaftsrechts und Kohärenz der direkten Steuern in der Rechtsprechung des EuGH“ und Dr. Ralf Klapdor für seine Arbeit „Effiziente Steuerordnung durch ein europäisches Musterabkommen?“.

Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Volker Fasolt, ehrte die Preisträger beim DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2003 am 19. Mai in Berlin. Fasolt würdigte, dass beide Autoren die praxisrelevanten und immer bedeutsameren europäischen Steuerfragen umfassend vermitteln. So spreche der Bonner Rechtsanwalt und zukünftige Steuerberater Dr. Cordewener die EuGH-Rechtsprechung und die Rechtsprobleme, die sich im Schnittpunkt des nationalen Steuerrechts mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht stellen, im Detail an. Eine besondere Qualität bescheinigte der Präsident der Bundessteuerberaterkammer auch der Arbeit des Duisburger Steuerberaters Dr. Klapdor, die u. a. ein Konzept für eine europäische Steuerordnung und den Entwurf eines europäischen Musterabkommens enthält. Dabei stellt Dr. Klapdor die direkten Steuern im Binnenmarkt in den Vordergrund seiner Dissertation.

50. Formularcenter des Bundesministeriums der Finanzen im Internet

Das Bundesfinanzministerium weist darauf hin, dass das im Internetangebot des Bundesfinanzministeriums enthaltene Formularcenter grundlegend überarbeitet und unter den Gesichtspunkten Benutzerfreundlichkeit und Serviceorientierung neu erstellt wurde. Das Formularcenter beinhaltet Formulare und Vordrucke aus allen Arbeitsbereichen des BMF. Das Formularcenter finden Sie im Internet unter:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Service/Formulare-A-Z-866.htm>.

51. Zusammenlegung von KfW und DtA zur Mittelstandsbank des Bundes

Die Bundesregierung hat entschieden, dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank zusammengelegt werden. Die Mittelstandsförderung wird in einer Mittelstandsbank gebündelt, die ein rechtlich unselbständiger Geschäftsbereich der KfW sein wird. Diese Entscheidung stärkt das Förderpotential für Gründer und mittelständische Unternehmen. Die Geschäftspartner haben mit der Mittelstandsbank künftig nur noch eine Förderbank als Ansprechpartner für die Gründer- und Mittelstandsfinanzierung. Dies erhöht die Transparenz der Förderung und erleichtert die Abläufe.

52. Gemeinsame Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite

Die KfW und DtA haben uns wie folgt informiert:

Die DtA und KfW haben sich auf neue, gemeinsame Allgemeine Bestimmungen für Investitionskredite verständigt. Es gibt eine Version für Kreditinstitute und eine Version für Endkreditnehmer.

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Anträge, die ab dem 1. April 2003 von KfW bzw. DtA zugesagt werden. Die neuen Dokumente stehen ab sofort auf der KfW-Bankenplattform und im DtA-Berater-Forum als PDF-Datei zur Verfügung und können als Druckversion bestellt werden.

Die Allgemeinen Bestimmungen für die GuW-Produkte der DtA werden zum gleichen Stichtag angepasst. Diese Dokumente stehen ab 1. März 2003 zur Verfügung und können bei der DtA oder dem jeweiligen Landesförderinstitut bestellt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen (bundesweit zum Ortstarif):

KfW-Informationszentrum in der KfW,
Tel.: 01801/33 55 77, Fax: 069/74 31-64355
e-mail: iz@kfw.de

Info-Line in der DtA:
Tel.: 01801/24 24 00, Fax: 0228/831-2562,
e-mail: info@dtA.de

Bestellungen:

Zentraler Bestellservice in der KfW:
Tel.: 069/7431-4277, Fax: 069/7431-3994,
e-mail: bestellservice@kfw.de

Bestellservice in der DtA:
Tel.: 0228/8 31 22 61, Fax: 0228/8 31 2130,
e-mail: order@dtA.de

53. Mitgliederstatistik der Steuerberaterkammern zum 01. Januar 2003

Im Vergleich zu den Werten des Vorjahres hat sich die Gesamtzahl der Mitglieder um 2.757 von 71.198 auf 73.955 erhöht; dies bedeutet eine **Steigerung von 3,9 v.H.** Diese Änderung setzt sich wie folgt zusammen:

Veränderungen bei	Anzahl	in vH
Steuerberatern	+ 2.734	+ 4,5
Steuerbevollmächtigten	- 147	- 4,4
Steuerberatungsgesellschaften	+ 171	+ 2,7
Personen nach § 74 (2) StBerG	- 1	- 0,2

Die größten Steuerberaterkammern waren zum Stichtag München (8.722 Mitglieder), Düsseldorf (7.244 Mitglieder) und Westfalen-Lippe (6.670 Mitglieder); die kleinste Steuerberaterkammer war Mecklenburg-Vorpommern (702 Mitglieder).

**Mitgliederstand per
1. Januar 2003**

<i>StBK</i>	StB	StBv	StBG	Pers. nach § 74 Abs. 2 StBerG	Insge- samt
Berlin	2.852	119	448	27	3.446
Brandenburg	629	37	120	1	787
Bremen	659	22	66	2	749
Düsseldorf	6.509	232	472	31	7.244
Hamburg	2.682	116	336	40	3.274
Hessen	5.582	384	558	51	6.575
Köln	4.539	182	383	15	5.119
Meckl.- Vorpommern	534	69	96	3	702
München	7.542	323	791	66	8.722
Niedersachsen	5.190	309	510	26	6.035
Nordbaden	2.261	88	235	19	2.603
Nürnberg	3.354	107	333	19	3.813
Rheinl.- Pfalz	2.739	152	257	16	3.164
Saarland	759	35	92	10	896
Sachsen	1.465	219	240	22	1.946
Sachsen-Anhalt	650	96	103	3	852
Schleswig-Holstein	1.849	125	234	6	2.214
Stuttgart	5.513	175	457	27	6.172
Südbaden	1.795	45	191	13	2.044
Thüringen	778	105	135	10	1.028
Westfalen-Lippe	5.852	245	550	23	6.670
Gesamt	63.733	3.185	6.607	430	73.955

**54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfungen
2002/2003 im Land Brandenburg**

Die Steuerberaterprüfung 2002/2003 hatte folgendes Ergebnis:

	Bewerber	v.H.
zur Prüfung zugelassen	106	
zur schriftlichen Prüfung erschienen	79	
während der schriftlichen Prüfung zurückgetreten	6	

die schriftlichen Arbeiten fertigten	73	100,0
die schriftliche Prüfung haben nicht bestanden	17	23,29
zur mündlichen Prüfung zugelassen	56	76,71
an der mündlichen Prüfung haben teilgenommen	55	75,34
Wegen Krankheit entschuldigt an der mündlichen Prüfung nicht teilgenommen (ärztliche Bescheinigung)	1	
die mündliche Prüfung haben nicht bestanden	9	12,33
die Steuerberatung 2002 haben bestanden	46	63,01

**55. Wer klug ist, sorgt vor! – Informationen über
Vorsorgevollmacht**

Alter, Krankheit, Unfall - Wer vertritt mich, wenn ich nichts mehr regeln kann?

Ab sofort steht Ihnen ein Informationsfaltblatt des Bundesjustizministeriums, das bei diesen Fragen weiterhilft, zur Verfügung. Sie können es elektronisch unter www.bmj.bund.de abrufen oder bei der GVP Gemeinnützige Werkstätten, Maarstraße 98 a, 53227 Bonn oder bmj@gvp-bonn.de bestellen.

Die Gefahr, durch eine plötzliche Erkrankung oder einen Unfall in die Lage zu kommen, seine eigenen Angelegenheiten nicht mehr regeln zu können, besteht für jeden. Deshalb ist eine rechtzeitige Vorsorge in gesunden Tagen wichtig. Das Faltblatt soll Anstoß geben, darüber nachzudenken und individuelle Vorsorge zu treffen.

Entgegen der weit verbreiteten Meinung gibt es in diesen Fällen keine gesetzliche Vertretungsmacht für Ehe- und Lebenspartner, erwachsene Kinder oder andere nahe Verwandte. Es empfiehlt sich daher, eine Vertrauensperson zu bevollmächtigen, die im Bedarfsfall die persönlichen und finanziellen Angelegenheiten regeln kann. Das kann auch und gerade ein Steuerberater sein.

Das Informationsblatt gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte, die bei der Abfassung einer Vorsorgevollmacht zu beachten sind. Zudem finden Sie darin einen Mustertext für eine Vollmacht. Das Muster soll Anregung und Formulierungshilfe sein. Darüber, welche Bereiche in einer Vorsorgevollmacht geregelt sein sollen, muss jeder nach seinen persönlichen Lebensverhältnissen selbst entscheiden.

56. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

a) Merkblätter

- Nr. 612 – „Besteuerung der Berufs- und Wirtschaftsverbände“
- Nr. 614 – „Der Steuerberater als freier Vermögensverwalter“
- Nr. 621 – „Begünstigungen für Übungsleiter und andere ehrenamtliche Tätigkeiten“
- Nr. 633 – „Eigenheimzulage“
- Nr. 642 – „Pflichten der Steuerberater nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz“
- Nr. 644 – „Betriebliche Altersvorsorge“
- Nr. 648 – „Der Steuerberater als Beirat in mittelständischen Unternehmen“
- Nr. 651 – „Privater Immobilienbesitz in den USA“
- Nr. 663 – „Ertragsteuerliche Besonderheiten in der Baubranche und Bilanzierung im Baubetrieb“
- Nr. 665 – „Steuerfreie Ausfuhrlieferungen“

b) Checklisten

- Nr. 32 – Checkliste zur Vorbereitung auf eine Außenprüfung
- Nr. 46 – „Phantomlohn“
- Nr. 54 – Checkliste für die Erstellung von Jahresabschlüssen mit Plausibilitätsbeurteilung
- Nr. 58 – „Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ab 01.04.03“
- Nr. 65 – „Mutterschutz-Informationen für den Arbeitgeber“
- Nr. 79 – Checkliste zur steuerlichen Überprüfung von GmbH-GF-Verträgen
- Nr. 80 – Checkliste zur steuerlichen Überprüfung von GmbH-Gesellschaftsverträgen
- Nr. 87 – „Unternehmenskauf mit Erläuterungen“

c) Vordrucke

- Nr. 19 – Freier-Mitarbeiter-Vertrag
- Nr. 56 – Übersendung von Steuererklärungen/Feststellungserklärungen
- Nr. 89 – Nachweisbogen zur Bilanz- und Berichtskritik von Jahresabschlüssen
- Nr. 666 – Steuerliche Besonderheiten und Bilanzierungsprobleme bei Bau-Arbeitsgemeinschaften

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

57. Deutsche Steuerberater-Golfmeisterschaften

In Lüdenscheid finden vom 21. bis 23. August 2003 die 7. Deutschen Steuerberater-Golfmeisterschaften statt. Unterlagen können angefordert werden bei:

VGS (StB Gallmann) unter der Telefon-Nr. 07761/3410, Fax-Nr. 07761/3455 oder E-mail: Ullrich.Gallmann@Steuerberatung-Gallmann.de.

58. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

<i>Datum</i>	<i>Gegenstand der Eingaben/ Stellungnahmen</i>	gerichtet an
06.03. 2003	Vorschlag einer Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hier: Berichtsentwurf des Berichterstatters Zappala	BFB
28.03. 2003	Einheitliche Identifikationsnummer	BMWA/ FA d. BT/ BA für Sicherheit in der IT
28.03. 2003	Entwurf der Umsatzsteuer-Richtlinien 2004	BMF
01.04. 2003	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit (Zinsabgeltungssteuergesetz – ZinsAbG)	BMF
03.04. 2003	Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Kleinunternehmen und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung (Kleinunternehmerförderungsgesetz)	FA d. BT

59. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Mai 2003 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

4. Februar 2003: Beiratssitzung des „Instituts für Berufsrecht der Steuerberater“

Auf der Tagesordnung stand die Festlegung des Forschungsprogramms des Instituts für das Jahr 2003 und die Auswahl von geeigneten Promotionsthemen. Als Themen für Gutachten hat der Beirat die Auswirkungen des EU-Wettbewerbsrechts auf die rechtssetzende Tätigkeit der Steuerberaterkammern sowie die Anforderungen

an die wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung der Steuerberaterkammern angeregt. Neben weiteren Themen für Kurzgutachten und sonstigen Veröffentlichungen beschloss der Beirat "IBStB" als Kürzel für das Institut für Berufsrecht der Steuerberater.

4. Februar 2003: Gespräch mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder

Auf der gemeinsamen Sitzung mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder wurden aktuelle Steuerthemen diskutiert. Neben dem Steuervergünstigungsabbaugesetz, der Rückwirkung von Steuergesetzen, der Gewerbesteuerreform und der Abgeltungssteuer stand das Thema Steuervereinfachung auf der Tagesordnung. Hierzu hat die Bundessteuerberaterkammer 55 Vorschläge unterbreitet.

5. Februar 2003: Arbeitskreis „Qualitätssicherung“

Auf Beschluss des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer wurde ein gesonderter Arbeitskreis "Qualitätssicherung" eingerichtet, der sich aus Berufsrechtsexperten und Mitgliedern des Ausschusses "Qualitätssicherung, Ausbildung und Fortbildung der Berufsangehörigen" zusammensetzt. Damit soll der besonderen Stellung der Qualitätssicherung Rechnung getragen werden. Der Arbeitskreis beschäftigte sich in seiner ersten Sitzung u. a. mit Fragen der Fortbildungsverpflichtung und mit der Konzeption einer Seminarreihe nach der Veröffentlichung des überarbeiteten Qualitätssicherungshandbuchs im Herbst 2003.

6. Februar 2003: Ausschuss „Ausbildung und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat sich in seiner Sitzung im Wesentlichen mit der Vorbereitung der Ausbildungsplatzkonferenz am 19. März 2003 befasst. Ziel der Ausbildungsplatzkonferenz ist es, Maßnahmen zur Gewinnung von qualifizierten Ausbildungsplatzbewerbern zu erörtern und hierbei ggf. auch bundesweite Aktivitäten zu erarbeiten.

6. Februar 2003: Neujahrsempfang Bundessteuerberaterkammer, DATEV und BFB

Gemeinsam mit der DATEV und dem Bundesverband der Freien Berufe hat die Bundessteuerberaterkammer zum zweiten Mal einen Neujahrsempfang in Brüssel veranstaltet. Der Einladung folgten fast 150 Entscheidungsträger aus dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission, dem Rat und anderen Institutionen. Der Vizepräsident des Europäischen Parlamentes, Dr. Ingo Friedrich, sicherte den Veranstaltern die Bereitschaft der Europa-Abgeordneten zu, immer ein offenes Ohr für deren Anliegen zu haben. Dr. Friedrich sprach außerdem die EU-Erweiterung und die Arbeit des Europäischen Verfassungskonvents an, der ebenfalls besondere Aufmerksamkeit zu schenken sei.

11. Februar 2003: Parlamentarischer Abend mit Mitgliedern des FA, RA und WAA der SPD-Bundtagsfraktion

Zwischen dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer und SPD-Abgeordneten aus dem Finanz-, Rechts- sowie Wirtschafts- und Arbeitsausschuss des Deutschen Bundestages fand ein reger Gedankenaustausch zu den 55 Steuervereinfachungsvorschlägen der Bundessteuerberaterkammer statt. Lebhaft diskutiert wurde außerdem die Gemeindefinanzreform.

12. Februar 2003: Gespräch zwischen der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer

Themen des Gespräches zwischen den Präsidien und Geschäftsführungen der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer waren u. a. die Erfahrungen bei der Einführung des Peer Review und Fragen der Besetzung des Beirats durch Berufsfremde sowie IAS für kleine und mittlere Unternehmen. Im Hinblick auf das Geldwäschemeldegesetz wurde Übereinstimmung erzielt, die Zahl der davon Betroffenen möglichst klein zu halten.

14. Februar 2003: Gespräch zwischen der Bundessteuerberaterkammer und dem Bundesfinanzhof

Die Situation des Steuerrechts und die Steuerrechtspflege standen auf der Tagesordnung des Gespräches mit der Präsidentin des Bundesfinanzhofs und anderen Mitgliedern des Gerichts. Der Präsident und weitere vier Präsidiumsmitglieder vertraten die Bundessteuerberaterkammer bei dem Gespräch. Übereinstimmend wurde die vielfach mangelnde Akzeptanz des zu komplizierten deutschen Steuerrechts beim Steuerpflichtigen als eine wesentliche Ursache für die steigende Zahl von Streitfällen und Revisionen eingeschätzt. Weitere Themen waren u. a. die Verlässlichkeit des Steuerrechts und ihre Gefährdung durch Regelungen, mit denen die wirtschaftlichen Dispositionsgrundlagen nachträglich verändert werden, sowie die oftmals schleppende Veröffentlichung wichtiger Urteile des Bundesfinanzhofs im Bundessteuerblatt und ihre deshalb verspätete Umsetzung durch die Finanzämter.

27. Februar 2003: Treffen Deutschland-Frankreich-Italien

Im Mittelpunkt der Beratungen des trilateralen Ausschusses, an denen die Bundessteuerberaterkammer und die französische Steuerberaterorganisation "Conseil supérieur de l'Ordre des Experts Comptables" teilnahmen, standen die Auswirkungen einer Einführung der International Accounting Standards für kleine und mittlere Unternehmen. Es wurde erörtert, inwieweit Änderungen im Rahmen der Steuerbemessungsgrundlage bzw. der Ausschüttungsbemessungsgrundlage notwendig und sinnvoll wären. Ferner wurde der Bericht über das Erbrecht und die Erbschaftsteuer in Frankreich, Italien und Deutschland abgeschlossen. Dieser praxisnahe und mit vielen

Fallbeispielen versehen. Bericht wird als Broschüre im Frühjahr 2003 den Berufsangehörigen zur Verfügung stehen.

5. März 2003: Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Der Ausschuss beantwortete den Fragenkatalog zum Konsultationspapier der Europäischen Kommission „Die versuchsweise Anwendung der „Besteuerung im Sitzland“ auf kleine und mittlere Unternehmen in der EU“. Außerdem setzte der Ausschuss das Begutachtungsverfahren bezüglich der Verleihung des Förderpreises Internationales Steuerrecht der Bundessteuerberaterkammer für das Jahr 2003 fort und erarbeitete schließlich einen Vorschlag für das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer.

11. März 2003: Parlamentarischer Abend mit Abgeordneten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer führte einen parlamentarischen Abend mit Abgeordneten der Finanz-, Rechts- sowie Wirtschafts- und Arbeitsausschusses der CDU/CSU-Bundestagsfraktion durch. Die zahlreich erschienenen Abgeordneten zeigten sich außerordentlich interessiert an den Steuervereinfachungsvorschlägen der Bundessteuerberaterkammer. Außerdem fand eine lebhaft diskutierte Reform der Gemeindefinanzen statt.

17./18. März 2003: 171. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat sich schwerpunktmäßig mit Vorschlägen zur Entbürokratisierung, einem Katalog für berufspolitische Maßnahmen in Europa, Seminaren zur Qualitätssicherung und dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2003 beschäftigt.

18. März 2003: Berliner Gesprächsrunde

Im Kreis von rund 100 Gästen aus Politik, Gesetzgebung und Verwaltung sowie Wirtschaft, Wissenschaft und Beruf führte die Bundessteuerberaterkammer ihre jährliche „Berliner Gesprächsrunde“ durch. Auf großes Interesse stieß dabei der Vortrag des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments, MdEP Dr. Ingo Friedrich, zum Thema „Die Rolle des Europäischen Parlaments in einem erweiterten Europa“.

19. März 2003: Ausbildungsplatzkonferenz

In der Vergangenheit konnten Ausbildungsplätze in Steuerberaterpraxen nicht besetzt werden. Vor diesem Hintergrund hat die Bundessteuerberaterkammer mit Vertretern der 21 Steuerberaterkammern auf einer Ausbildungsplatzkonferenz in Berlin gemeinsame Anstrengungen für die Gewinnung von qualifiziertem Berufsnachwuchs erörtert. Thematisiert wurden u. a. Fragen der Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit, der bestehenden Kontakte zur Arbeitsverwaltung und zu den allgemein

bildenden Schulen, um den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten verstärkt in den Fokus der Ausbildungsberater, aber auch in den der Jugendlichen zu rücken.

19. März 2003: Jahrespressekonferenz 2003

Die Bundessteuerberaterkammer sprach die Situation der Steuerberater, die Ausbildung und konkrete Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den Steuerberaterpraxen an. Aktuelle Themen waren die geplante Abgeltungssteuer und der Entwurf des Kleinunternehmerförderungsgesetzes, den der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP Volker Fasolt, u. a. aufgrund des damit verbundenen Umstellungsaufwandes für Steuerpflichtige und Steuerberater kritisierte. Auf der Jahrespressekonferenz in Berlin, die große Resonanz in der überregionalen Presse fand, stellte Präsident Fasolt den Jahresbericht "Standpunkte 2002" vor, der die Arbeit und die Positionen der Bundessteuerberaterkammer im abgelaufenen Jahr dokumentiert und u. a. an Entscheidungsträger aus Politik, Gesetzgebung und Verwaltung verteilt wurde.

21. März 2003: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat sich mit verschiedenen Problemen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs, wie z. B. Viren, Datenschutz und Datensicherheit, beschäftigt. Außerdem wurden die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zum Verhalten bei der edv-gestützten Betriebsprüfung überarbeitet.

28./29. März 2003: D-A-CH-Steuer-Kongress

Fragen des grenzüberschreitenden Steuerrechts standen im Vordergrund des D-A-CH-Steuer-Kongresses, der von der Bundessteuerberaterkammer, Berlin, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Wien, und der Treuhandkammer, Zürich, veranstaltet wurde. Themen waren u. a. die Probleme beim grenzüberschreitenden Beteiligungserwerb in den drei Ländern, etwa hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierungszinsen. Außerdem wurden Fragen aus der aktuellen DBA-Praxis von leitenden Vertretern der Finanzverwaltungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz diskutiert. Höchstrichter aus den drei Ländern gaben eine Übersicht über die aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Trotz der zum Teil recht speziellen Problemstellungen ist es gelungen, ein breites Fachpublikum anzusprechen.

31. März 2003: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmonisierung der Berufsrechte der rechts-, steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Auf der Tagesordnung standen die Regelungen zur Sozietät, Bürogemeinschaft und Kooperation. Daneben beschäftigte sich der Arbeitskreis mit den Bereichen "Berufliche Niederlassung" und "Gründung von weiteren Beratungsstellen/Zweig Niederlassungen".

4. April 2003: Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

Der Arbeitskreis hat u. a. die Probleme erörtert, die sich aus der geplanten Änderung des Art. 9 der 6. MWSt-Richtlinie ergeben. Zudem wurde der Referentenentwurf zu den Umsatzsteuer-Richtlinien 2004 diskutiert. Ein weiteres Thema war die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Rechnungsstellung und die dabei auftretenden praktischen Probleme.

7./8. April 2003: AWV Arbeitskreis „Mehrwertsteuer“

Nach einem Bericht über die Facharbeit der Kammern und Verbände beschäftigte sich der Arbeitskreis mit dem Richtlinienentwurf zur Umsatzbesteuerung des Handels mit Gas und Strom und mit der geplanten Änderung des Art. 9 der 6. MWSt-Richtlinie.

8. April 2003: Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“

Der Ausschuss befasste sich mit dem weiteren Vorgehen hinsichtlich einer Anpassung der Steuerberatergebührenverordnung. Eine Liste der auf materiellen Steuerrechtsänderungen beruhenden notwendigen Anpassungen wurde zusammengestellt und zwischenzeitlich dem BMF übermittelt. Außerdem hat der Ausschuss die Insolvenzfestigkeit von Steuerberaterhonoraren und einzelne Auslegungsfragen der Steuerberatergebührenverordnung diskutiert. Die Ergebnisse werden den Steuerberatern durch Kammermitteilungen bekannt gegeben.

8. April 2003: Gemeinsame Sitzung mit dem DIHK

Auf der gemeinsamen Sitzung mit der Steuerabteilung des DIHK wurden aktuelle Steuerthemen diskutiert. Neben der Reform der Gewerbesteuer, dem Kleinunternehmerförderungsgesetz und der Verbesserung im Lohnsteuerrecht stand der Entwurf des Zinsabgeltungssteuergesetzes auf der Tagesordnung.

9. April 2003: C.F.E.-Vorstand

Themen waren u. a. zur Vorbereitung der C.F.E.-Ratsitzung am 11. April 2003 die Berufsanerkennungsrichtlinie, die Vorstellung der IHS-Studie zu den wirtschaftlichen Auswirkungen von Berufsregelungen in Europa und die Schaffung eines Europäischen Registers für Steuerberater, in das sich Berufsangehörige aus ganz Europa eintragen können, wenn sie bestimmte Qualifikationskriterien erfüllen. Das Register wird voraussichtlich im Herbst 2003 verfügbar sein und integrativer Bestandteil der C.F.E.-Website www.cfe-eutax.org werden. Weitere Themen waren die Vorstellung des fertiggestellten Generation Project und der Beschluss über die Mitgliedschaft der C.F.E. am European Services Forum, das die GATS-Verhandlungen mit begleitet.

10. April 2003: C.F.E.-Forum

Das diesjährige C.F.E.-Forum behandelte nach der Er

öffnung durch den Präsidenten des WSA Roger Briesch die Themen „IAS - ein Weg zur Steuerharmonisierung in Europa“ und „Umsatzsteuer: Die sonstigen Leistungen - wer darf sie besteuern?“. Das rege Interesse am C.F.E.-Forum belegt die Teilnehmerzahl von fast 200 Berufsangehörigen aus ganz Europa, Mitarbeitern europäischer Institutionen und anderen Vertretern Brüsseler Verbände und Unternehmen. Großen Anklang fand auch die Rede des belgischen Finanzminister Didier Reynders, in der er für die qualifizierte Mehrheit im Ministerrat votierte und die Probleme bei der Verabschiedung des Steuerpaketes darstellte.

11. April 2003: C.F.E.-Steuerausschuss

Der C.F.E.-Steuerausschuss diskutierte das diesjährige C.F.E.-Forum, mit dem sich die Delegierten sehr zufrieden zeigten. In Vorbereitung befindet sich der nächste Round Table im Herbst 2003, der das Thema „Auswirkungen der EU-Gesetzgebung auf das Steuerrecht in den Beitrittsländern“ haben soll. Dazu wurde bereits eine Task Force gegründet. Zu den Themen zählten außerdem die Reaktionen der EU-Kommission auf die neuesten Stellungnahmen zum EuGH-Fall Lankhorst und auf die 6. MWSt-Richtlinie.

11. April 2003: C.F.E. - (außerordentliche) Generalversammlung und Rat

Auf der außerordentlichen Generalversammlung wurde zunächst für die Aufnahme der spanischen Organisation REAF als Vollmitglied der C.F.E. gestimmt. Sodann setzte die Generalversammlung ihre Sitzung als Rat fort. Auf der Tagesordnung standen die Berufsanerkennungsrichtlinie und Anerkennung des Titels des Steuerberaters, der Einfluss des Sarbanes-Oxley-Aktes auf den Berufsstand und die Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor. Berichtet wurde auch über das Treffen der PROFILE Gruppe von Generalsekretären anderer europäischer Verbände Freier Berufe. Das Europäische Register für Steuerberater wurde den Delegierten erstmals anhand einer Demo-Version vorgeführt.

14. April 2003: Gemeinsame Sitzung mit dem ZDH

Auf der gemeinsamen Sitzung mit der Steuerabteilung des Zentralverbands des deutschen Handwerks wurde u. a. der gegenwärtige Stand der Gewerbesteuerreform besprochen. Ferner haben die Teilnehmer über aktuelle Gesetzesvorhaben, wie das Steuervergünstigungsabbau-gesetz und das Kleinunternehmerförderungsgesetz, diskutiert. Auch die geplante Zinsabgeltungssteuer und aktuelle Probleme der Umsatzsteuer waren Gegenstand der Sitzung.

15. April 2003: Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat die Ausbildungsplatzkonferenz vom 19. März 2003 nachbereitet und konnte ein sehr positives Resümee ziehen. Zu den Themen gehörten ferner die gerade fertiggestellte CD-ROM „Steuerfachangestellt

te/r“, die Vereinheitlichung der Steuerfachwirtprüfung sowie die Berücksichtigung der Betriebswirtschaftslehre in der Steuerfachwirtprüfung und der Ausbildung zum Steuerfachangestellten.

23. April 2003: Arbeitskreis „Berufsrechte“

Der Arbeitskreis, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die Bundesnotarkammer, die Bundesrechtsanwaltskammer, die Patentanwaltskammer und die Wirtschaftsprüferkammer angehören, beschäftigte sich u. a. mit dem Gesetzentwurf zur 5. WPO-Novelle und diskutierte eine Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes.

28. April 2003: Parlamentarischer Abend in Brüssel

Themen des parlamentarischen Abends, an dem die MdEP Rolf Berend, Evelyne Gebhardt, Dr. Christoph Werner Konrad, Willi Rothley und Rainer Wieland teilnahmen, waren u. a. European Governance, Konvent, die Richtlinie zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Zeichen der Konsolidierung und Kodifizierung und Europäische Regulierungsagenturen: Ansätze zu einer ordnungspolitischen Linie in Europa. Diskutiert wurden zudem die Neuorientierung der Dienstleistungen in Richtung Wettbewerb und freiem Marktzugang, die für Ende 2003 angekündigte horizontale Rahmenrichtlinie der GD Binnenmarkt und eine verbesserte Standortpolitik für die Freien Berufe. Die Parlamentarier wollen an den Grundsätzen der freiberuflichen Tätigkeit festhalten. Die Bundessteuerberaterkammer hat auf die Vorzüge der demokratisch legitimierten Selbstverwaltung und ihrer möglichen Einbindung in europäische Strukturen hingewiesen.

5./6. Mai 2003: 172. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat sich u. a. mit der Deregulierung des Berufsrechts und der Reform des Rechtsberatungsgesetzes beschäftigt. Außerdem wurden weitere Faltblätter zu den vereinbarten Tätigkeiten verabschiedet und der Beschluss gefasst, eine Broschüre mit Vereinfachungsvorschlägen zur Entbürokratisierung im Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht herauszugeben. Schließlich hat das Präsidium den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2002 entgegengenommen und die CD-Rom zum Beruf Steuerfachangestellte/r freigegeben.

7. Mai 2003: Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss befasste sich mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Zinsbesteuerung und zur Förderung der Steuerehrlichkeit. Dabei wurden zahlreiche Unklarheiten aufgeführt, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch zu klären sind. Themen waren außerdem der Stand der Gewerbesteuerreformdiskussion, Fragen der Rechtsanwendung bei der Realteilung und die geplanten Änderungen bei der Besteuerung von Altersbezügen.

14. Mai 2003: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Der Ausschuss beschäftigte sich mit zahlreichen berufsrechtlichen Einzelfragen. Auf der Tagesordnung stand u. a. die Frage, inwieweit eine berufliche Zusammenarbeit von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen in der Form einer Partnership bzw. Limited Liability Partnership englischen Rechts zulässig ist. Erörtert wurden auch verschiedene Fragen bzgl. der Abgrenzung von zulässiger und berufswidriger Werbung von Steuerberatern.

15. Mai 2003: D-A-CH-Steuerausschuss

Der Ausschuss resümierte den letzten D-A-CH-Steuerkongress vom 28./29. März 2003 in Wien und hob insbesondere die positive Resonanz bei den mehr als 150 Teilnehmern hervor. Das anspruchsvolle Fachprogramm wurde ebenfalls gut aufgenommen. Außerdem befasste sich der Ausschuss mit wichtigen steuerrechtlichen Neuerungen in Deutschland, Österreich der Schweiz und mit dem Fortgang der Arbeiten an den einzelnen Länderberichten.

19./20. Mai 2003: DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2003

Fast 1.000 Teilnehmer versammelten sich in Berlin zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2003. Namhafte Referenten beleuchteten dabei die "Steuerpolitik der Zukunft", u. a. der Vorsitzende des Sachverständigenrates, Prof. Wolfgang Wiegand, und Prof. Hans-Wolfgang Arndt, Steuerrechtler an der Universität Mannheim. Garant für den Erfolg des Kongresses war neben den medienwirksamen Redebeiträgen das umfassende Fachprogramm. Zu praxisnahen Themen fanden insgesamt neun Arbeitskreise statt, von der erfolgreichen Unternehmensberatung und der Qualitätssicherung in Steuerberaterpraxen bis hin zur Kriminalisierung im Steuerrecht und steueroptimalen europäischen Standorten. Eine Podiumsdiskussion "HGB oder IAS: Echte Alternativen für den Einzelabschluss von Unternehmen" und ein Diskussionsforum zu den neuesten Entwicklungen in Steuergesetzgebung und Rechtsprechung rundeten das Fachprogramm des Kongresses ab, bei dem der persönliche Kontakt zwischen den Teilnehmern traditionell wieder hoch im Kurs stand.

26. Mai 2003: Ausschuss „Qualitätssicherung, Ausbildung und Fortbildung der Berufsangehörigen“

Der Ausschuss hat ein Konzept zur Durchführung der geplanten Seminarreihe „Qualitätssicherung“ erstellt. Im Zusammenhang mit der Herausgabe des von der Bundessteuerberaterkammer, dem Deutschen Steuerberaterverband und der DATEV erstellten Qualitätssicherungshandbuchs plant die Bundessteuerberaterkammer eine Qualitätssicherungsoffensive im steuerberatenden Beruf. Die Ein-Tages-Seminare, die ab Anfang 2004 bundesweit angeboten werden, stellen hierzu einen wichtigen Beitrag dar.

**60. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum
01.04.2003 bis 30.06.2003**

31.03./ 01.04.2003	Schriftliche Abschlussprüfung zum/ zur „Steuerfachangestellten“
02.04.2003	Geschäftsführerbesprechung bei der DATEV eG in Nürnberg
02.04.2003	Gespräch mit der Steuerabteilungs- leiterin im Finanzministerium Bran- denburg
09.04.2003	Vorstandssitzung 30 Tagesordnungspunkte, davon 13 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vor- gänge
09.04.2003	Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen in Potsdam
15.04.2003	Gespräch mit Vertretern der Gene- ralstaatsanwaltschaft und des Land- gerichts Potsdam zu berufsrechtli- chen Themen
06.05.2003	Gespräch mit Vertretern der OFD Cottbus zu EDV-gestützter Betriebs- prüfung
07.05.2003	Vorstandssitzung 28 Tagesordnungspunkte, davon 16 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vor- gänge
15.05.2003	Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen in Potsdam
19./20.05. 2003	DEUTSCHER STEUERBERATER- KONGRESS in Berlin
20.05.2003	Teilnahme an einer Verhandlung vor dem Amtsgericht Cottbus
21.05.2003	Teilnahme am Parlamentarischen Abend des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg
02.06.2003	Gespräch mit den Präsidenten be- nachbarter Kollegialkammern
03.06. bis 19.06.2003	Mündliche Abschlussprüfungen „Steuerfachangestellte/r“
04.06.2003	Vorstandssitzung 41 Tagesordnungspunkte, davon 30 TO- Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

05.06.2003	Besprechung im Wirtschafts- ministerium zum Thema „Unter- nehmensnachfolge“
16./17.06.	67. Bundeskammerversammlung in Berlin
19.06.2003	Teilnahme am Arbeitskreis „Unter- nehmensnachfolge“ im Wirtschafts- ministerium
23.06.2003	Verabschiedung des scheidenden Präsidiums der Bundessteuerberater- kammer
26.06.2003	Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen in Potsdam
28.06.2003	Ausbildungsabschlussfeier in Pots- dam
30.06.2003	Fortbildungsseminar für deutsche und polnische Steuerberater

VI. Termine

- 02.07.2003	Seminar „Körperschaftsteuer-Erklärung 2002“, Uwe Perbey, Steueroberamtsrat
- 02.09.2003	Seminar „Jahresabschlusserstellung durch den Steuerberater“, Prof. Dr. Manfred Pol- lanz
- 10/2003	Seminar „Aktuelle Rechtsprechungsüber- sicht“, Michael Daumke/Dr. jur. Harald Dörn
- 02.10. bis 04.10.2003	Internationaler Deutscher Steuerbe- raterkongress Polen in Krakau
- 22.10.2003	36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunterneh- men“ 2003 in Potsdam
- 25.10.2003	1. Ball der Freiberufler des Landes Brandenburg im Dorint-Hotel Pots- dam
- 22.11.2003	Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam
- 09.12.2003	Seminar „Sicherung des Gebührenauf- kommens in Krisenzeiten“, Dr. Heinrich Weiler
- 12/2003	Seminar „Kapitalerträge und innovative Finanzprodukte in der Gestaltungs- und Deklarationsberatung“, Prof. Dr. Rüdiger Philipowski